

UNTERSUCHUNGEN

Der „Sitz im Leben“ der Apologie in der Alten Kirche*

Von Wolfram Kinzig

In der patristischen Forschung der letzten hundert Jahre gehen die Meinungen zur historischen und literarischen Einordnung der christlichen Apologie des zweiten Jahrhunderts weit auseinander. Was die historische Beurteilung angeht, so halten die einen die Schriften von Quadratus, Aristides, Justin, Miltiades, Melito, Apollinaris und Athenagoras überwiegend für tatsächlich eingereichte Schutzschriften an den Kaiser,¹ während die anderen in der Wahl der Gattung nur eine literarische Einkleidung sehen, den – im Grunde mißglückten² – Versuch, die christliche Botschaft in den gebildeten paganen Zirkeln gewissermaßen „hoffähig“ zu machen und auf eine Stufe mit

* Überarbeitete Fassung eines Vortrages, der im Januar 1989 auf dem Symposium für Klassische Philologie in Marburg gehalten wurde. Für zahlreiche Hinweise und Verbesserungsvorschläge danke ich den Teilnehmern an der anschließenden Diskussion sowie dem Master of Peterhouse (Cambridge), Professor Henry Chadwick, und Herrn Stefan Rebenich (Mannheim). Abkürzungen nach dem Abkürzungsverzeichnis der Theologischen Realenzyklopädie, hg. von Siegfried Schwertner, Berlin/New York 1976. Die in den Fußnoten, namentlich in Nr. 1, 3 und 4, zitierte Literatur stellt lediglich eine Auswahl aus der Fülle der Publikationen zum Thema dar.

¹ So im allgemeinen: Jean Daniélou/Henri Marrou, *The First Six Hundred Years*, London 1964 (CCent 1), S. 90; Edgar J. Goodspeed/Robert M. Grant, *A History of Early Christian Literature*, Chicago ²1966, S. 95 ff.; Fergus Millar, *The Emperor in the Roman World (31 BC–AD 337)*, London 1977, S. 561–566; Altaner ⁹1978, S. 60; André Wartelle (Hg.), *Saint Justin – Apologies*, Paris 1987, S. 75–83. Für Justin: Ioannes Maria Pfätusch, *Der Einfluß Platons auf die Theologie Justins des Märtyrers. Eine dogmengeschichtliche Untersuchung nebst einem Anhang über die Komposition der Apologien Justins*, Paderborn 1910 (FChLDG 10,1) S. 133–182; Arnold Ehrhardt, *Justin Martyr's Two Apologies*, JEH 4 (1953), S. 1–12, passim; H. Hermann Holfelder, *Εὐσέβεια καὶ φιλοσοφία. Literarische Einheit und politischer Kontext von Justins Apologie*, ZNW 68 (1977), S. 48–66. 231–251. Für Athenagoras: Spencer Mansel, *Art. Athenagoras*, in: DCB I, 1877, S. 204–207, 204; Joseph Hugh Crehan, *Athenagoras – Embassy for the Christians, The Resurrection of the Dead*, Westminster, Maryland/London 1956 (ACW 23), S. 168; Timothy David Barnes, *The Embassy of Athenagoras*, JThS 26 (1975), S. 111–114; Leslie William Barnard, *The Embassy of Athenagoras*, VigChr 21 (1967), S. 88–92; ders., *Athenagoras. A Study in Second Century Christian Apologetic*, Paris 1972 (ThH 18), S. 22–24; ders., *Art. Apologetik I*, in: TRE III, 1978, S. 371–411, 381.

² Holfelder, a. a. O., (Anm. 1), S. 51.

der zeitgenössischen Philosophie zu heben.³ Unabhängig von der historischen Beurteilung finden sich in der Forschung nicht minder widersprüchliche Einschätzungen des literarischen Charakters und des rhetorischen Anspruches der Apologeten. Während eine Richtung den apologetischen und forensischen Grundzug der Schriften hervorhebt, verweist die gegenteilige Auffassung auf die protreptischen und propagandistischen Elemente, die in einer Verteidigungsrede angeblich nichts zu suchen hätten.⁴

³ So im allgemeinen: J. Geffcken, *Zwei griechische Apologeten*, Leipzig/Berlin 1907 (Sammlung wissenschaftlicher Kommentare zu griechischen und römischen Schriftstellern), S. 99, Anm. 1.; Richard Heinze, *Tertullians Apologeticum*, Leipzig 1910 (BVS GW. PH 62,10), S. 281 ff.; Edward Rochie Hardy, in: Cyril C. Richardson (Hg.), *Early Christian Fathers*, London 1953 (LCC 1), S. 226–228; Carl Becker, *Tertullians Apologeticum. Werden und Leistung*, München 1954, S. 85; Carl Andresen, *Art. Frühkirchliche Apologeten*, in: RGG I, ³1957, Sp. 480–485, 481; Karl Baus, *Von der Urgemeinde zur frühchristlichen Großkirche*, Freiburg/Basel/Wien ³1965 (HKG[J] 1), S. 200–211; W. H. C. Frend, *The Rise of Christianity*, London 1984, S. 234. Vgl. ferner Hans Lietzmann, *Geschichte der Alten Kirche, II: Ecclesia catholica*, Leipzig 1936, S. 172–189, bes. 175 f. und Robin Lane Fox, *Pagans and Christians, Harmondsworth etc.* 1986, S. 305 ff.; die allerdings für möglich halten, daß die Schriften tatsächlich eingereicht wurden. Für Justin: Thomas M. Wehofer, *Die Apologie Justins des Philosophen und Märtyrers in literarkritischer Beziehung zum erstenmal untersucht. Eine Vorstudie zur Kirchen- und Philosophiegeschichte des II. Jahrhunderts*, Rom 1897 (RQ.S 4,3) v. a. S. 118 ff.; Gustave Bardy, *Art. Apologetik*, in: RAC I, 1954, Sp. 533–543, 540; vgl. auch Erwin R. Goodenough, *The Theology of Justin Martyr*, Jena 1923, S. 82: „Rather was the ambitious dedication put on the work in order to give it dignity in the eyes of the public for which it was really designed, ordinary non-Christian people.“ Für Athenagoras: Paul Keseling, *Art. Athenagoras*, in: RAC I, 1950, Sp. 881–888, 881; Cyril C. Richardson, a.a.O., S. 292 f.; William Schoedel, *Athenagoras – Legatio and De Resurrectione*, Oxford 1972 (OECT), S. XIII.

⁴ Den apologetischen Gehalt unterstreichen vor allem Heinze, a.a.O., (Anm. 3), S. 281 ff. (allgemein); Hugo Rahner, *Art. Apologeten*, in: HTTL I, 1972, S. 175 f.; Helmut Opitz, *Die Alte Kirche. Ein Leitfaden durch die ersten fünf Jahrhunderte*, Berlin (Ost) 1983 (Leitfaden der Kirchengeschichte 1), S. 66–68; für Justin: Pfäffisch, a.a.O., (Anm. 1); für Athenagoras: Joseph Lortz, *Tertullian als Apologet*, 2 Bände, Münster 1927/28 (MBTh 9/10), I, S. 124; II, S. 109–111. Vgl. ferner I Giordani, *La Prima Polemica Cristiana: gli Apologisti Greci del Secondo Secolo*, Brescia ²1943, S. 85 ff., 159 ff. (nach: Michele Pellegrino, *Studi su l'Antica Apologetica*, Rom 1947 [SeL 14], S. 2; das Werk selbst war mir nicht zugänglich).

Daneben heben auch den protreptischen Charakter hervor: allgemein Antonio Casamassa, *Gli Apologisti Greci. Studio Introduttivo*, Rom 1944 (Lat. NS IX–X, 1–4), S. 17–25; V. Monachino, *Intento Pratico e Propagandistico nell' Apologetica Greca del II Secolo*, Gr. 32 (1951), S. 5–49, v. a. 27–49; Becker, a.a.O., (Anm. 3), S. 7 ff.; 298 ff.; Andresen, a.a.O., (Anm. 3), Sp. 481; Norbert Brox, *Kirchengeschichte des Altertums*, Düsseldorf 1983 (Leitfaden Theologie 8), S. 153 f.; Ekkehard Mühlberg, *Art. Apologeten, Apologetik*, in: TRT I, ⁴1983, S. 96–98, 96; Dietmar Wyrwa, *Art. Apologeten*, in: Wörterbuch des Christentums, Gütersloh/Zürich 1988, S. 77 f., 77; Karl-Wolfgang Tröger, *Das Christentum im zweiten Jahrhundert*, Berlin (Ost) 1988 (Kirchengeschichte in Einzeldarstellungen I/2), S. 70. Für Justin vgl. Paul Keresztes, *The Literary Genre of Justin's First Apology*, *VigChr* 19 (1965), S. 99–110; ders., *The „So-Called“ Second Apology of Justin*, *Latomus* 24 (1965), S. 858–869; George Kennedy, *The Art of Rhetoric in the Roman World*, 300 B. C.–A. D. 300, Princeton, N. J. 1972, S. 609: „... his tone is more that of the exhorting philosopher than of an orator pleading

Diese Widersprüchlichkeit in der Beurteilung, wobei die einzelnen Positionen oft verschwommen und schwer gegeneinander abzugrenzen sind, liegt in der Ambiguität unserer Quellen begründet, deren historische und literarische Eigenarten sich einer schnellen Klassifizierung entziehen. So fragt man sich tatsächlich, warum etwa Justin in einer an den Kaiser adressierten Bittschrift die Römer immer wieder insgesamt anspricht und ermahnt.⁵ Wer aus diesem Grunde dazu neigt, die Form der Petition für eine literarische Fiktion zu halten, muß jedoch das weit schwerer wiegende Problem lösen, warum denn einzelne christliche Schriftsteller sich zur Verbreitung ihrer Gedanken ausgerechnet einer Form bedienen sollten, die – wie im folgenden gezeigt wird – ihren Ursprung in administrativen Vorgängen hat, zumal es für die rein literarische Verwendung der Petition, soweit wir wissen, keine Vorbilder gab.⁶ Der bei den gebildeten Heiden beliebte philosophische Dialog oder die polemisch gefärbte Traktatliteratur hätten hier doch wesentlich bessere Möglichkeiten geboten und wurden von anderen Christen wie Minucius Felix oder Tatian ja auch in dieser Weise genutzt.

Solange die historische und die literarische Verortung unverbunden nebeneinander her laufen, bleiben diese Schwierigkeiten gewissermaßen verdeckt. Zu einer sachgerechten Beurteilung der frühchristlichen Apologeten gelangt man dabei allerdings nicht. Denn es macht ja die Besonderheit dieser Literatur aus, daß sie weder nur politisch, noch nur literarisch, sondern immer beides gewesen ist und darüber hinaus einen wichtigen Beitrag zur frühchristlichen Dogmengeschichte geleistet hat.

Eine Mittelposition versucht daher, diese Aspekte zu verbinden. Sie hält an der Authentizität der Form fest, insistiert aber gleichzeitig auf dem protreptisch-missionarischen Charakter der Schriften. Doch auch diese Lösung bleibt unbefriedigend, solange nicht deutlich wird, wie man sich denn dies im historischen und sozialen Kontext der damaligen Zeit vorzustellen habe.⁷

a case.“ Luigi Alfonsi, *La Struttura della I „Apologia“ di Giustino*, in: R. Cantalamezza/L. F. Pizzolatto, *Paradoxos Politeia. Studi Patristici in Onore di Giuseppe Lazzati*, Mailand 1979, S. 57–76, 75: „Dunque l'apologia di Giustino si sviluppa in successive e ribadite integrazioni ed arricchimenti dei concetti, soprattutto per effetto di una maniera espositiva e didattica tipica da maestro e da esegeta, sollecitata dalla associazione delle idee e dal loro reciproco richiamo, sia pure a singoli blocchi e trattazioni e riprese ed ampliamenti, in un vero e proprio trattato con alcune idee fondamentali, cui altre fanno da contorno . . .“ Für Athenagoras: Wilhelm Hunger, *Die Apologie des Aristides eine Konversionsschrift*, Schol. 20–24 (1949), S. 390–400, betrachtet das Werk des Atheners als „Werbeschrift eines Konvertiten“ (Zwischenüberschrift S. 393). Vgl. ferner die sehr abgewogenen Urteile bei Pellegrino, a.a.O., S. 1–65.

⁵ 1 apol. 1 (Wartelle 98,4); 56,2 (W. 176,9); 2 apol. 1,1 (W. 196,2; möglicherweise interpoliert); 14 (W. 216).

⁶ Gegen Baus, a.a.O., (Anm. 3), der S. 202 die christlichen Apologien aus „der Verteidigungsrede, dem Logos, den man vor den staatlichen Behörden und dem anwesenden Publikum hielt und danach auch publizierte,“ ableiten will. Petition und Logos sind nicht ohne weiteres identisch. Vgl. unten S. 10f.

⁷ Ein typischer Vertreter dieser Position ist H. Dörrie in seinem Artikel „Apolo-

Dieses Problem läßt sich meines Erachtens mittels einer formgeschichtlichen Betrachtungsweise lösen. So möchte ich im folgenden nach dem „Sitz im Leben“ der Gattung der christlichen Apologie des zweiten Jahrhunderts fragen. Unter diesem Terminus verstehe ich mit Klaus Koch „eine gesellschaftliche Gegebenheit, eine typische Handlungsweise innerhalb einer Institution, die durch das Brauchtum der jeweiligen Kultur hergebracht ist und den *Sprechenden samt den Hörern oder dem Schreibenden samt den Lesern eine so feste Rolle zuweist*, daß der Gebrauch eigener sprachlicher Gattungen notwendig wird.“⁸ Angewandt auf unsere Literatur bedeutet dies:

1. Welches ist der historische Ort der frühchristlichen Apologie?
2. Lassen sich die literarischen Eigenheiten der Apologie als notwendige Konsequenz aus diesem historischen Ort begreifen?

Der Ausgangspunkt jeder formgeschichtlichen Betrachtungsweise ist die Abgrenzung der einzelnen literarischen Gattungen.⁹ Demnach gilt es zunächst zu klären, ob wir es bei der frühchristlichen Apologie überhaupt mit

getik“ im Lexikon der Alten Welt, 1965, Sp. 219–222. Nach Dörrie, Sp. 219, sei das „Nahziel“ der Apologie, „den Kaiser und die Träger der Staatsgewalt davon zu überzeugen, daß die Christen, fälschlich angeschuldigt, wertvolle Staatsbürger, die Verfolgungen deshalb ungerecht und für das Reich schädlich sind. Als *Fernziel* sollen die Träger der hellenischen Bildung davon überzeugt werden, daß das Christentum eine gleichwertige, daher zu tolerierende, oder gar bessere, daher mit Vorrang anzuerkennende ‚Philosophie‘ (d. h. hier Lebensform) praktiziert als alle zuvor bekannten und geübten Philosophien. Die A[pologetik] hatte also die Existenzberechtigung des Christentums in der bürgerlichen und in der Welt der Bildung nachzuweisen.“ Etwas später (Sp. 219f.) rechnet er die altchristlichen Apologien zum Genus der Suasorien, „das den Autor nicht an eine feste Gliederung bindet, so daß er die von ihm als wirkungsvoll erachteten Argumente in einer von ihm gewählten Reihenfolge vortragen kann, welche schwache Argumente in die Mitte nimmt. Hier wird von ihm weder Vollständigkeit erwartet noch – in ausgeprägtem Gegensatz zur Verteidigungsrede vor Gericht – daß er die gegnerische Meinung erschöpfend darstellt. Man schöpft vielmehr nur jede Möglichkeit des suasorium aus, um eine angenommene, vorgefaßte Meinung zu bekämpfen“ (kursiv Dörrie).

Noch unschärfer Rahner, a. a. O., (Anm. 4), S. 157f.: „Die den A[pologeten] zumeist gemeinsame literar[ische] Form gegen das Heidentum ist der Logos, die forensische Verteidigungsrede ‚gegen die Hellenen‘ (nationes), oft in unmittelbarer Anrede an die Kaiser Hadrian, Antoninus Pius, Marc Aurel, Lucius Verus u[nd] Commodus ...“ Auch hier werden – wie schon bei Baus (vgl. die vorhergehende Anm.) – die zu unterscheidenden Gattungen Bitschrift für die Christen, forensischer Logos und Polemik „gegen die Hellenen“ vermischt.

Ähnlich Lortz, a. a. O., (Anm. 4), I, S. 18 ff.; II, S. 100 ff.; Jakob Speigl, *Der römische Staat und die Christen. Staat und Kirche von Domitian bis Commodus*, Amsterdam 1970, S. 90 ff., 135 ff., 201 ff.; Timothy David Barnes, *Tertullian. A Historical and Literary Study*, Oxford ²1985, S. 103 ff. und (für Justin) Paul Keresztes in seinen beiden Arbeiten a. a. O., (Anm. 4), passim. Vgl. auch Leslie William Barnard, *Justin. His Life and Thought*, Cambridge 1967, S. 14 f.

⁸ Klaus Koch, *Was ist Formgeschichte? Methoden der Biblexegese*, Neukirchen-Vluyn ³1974, S. 35 f.; Hervorhebungen von Koch.

⁹ Koch, ebenda, S. 20.

einer einheitlichen Gattung zu tun haben. Die Frage ist keineswegs so trivial, wie es auf den ersten Blick scheinen mag, wenn man bedenkt, daß uns nur ein kleiner Teil der apologetischen Literatur in direkter Überlieferung erhalten geblieben ist. Für die übrigen Werke sind wir auf die spärlichen Hinweise bei Eusebius angewiesen, da die anderen Quellen in fast allen Einzelheiten von diesem abhängen.¹⁰ Immerhin erweist sich dessen Terminologie als erstaunlich konsistent, wie folgende Liste zeigt:

- Quadratus: ἀπολογία ὑπὲρ τῆς καθ' ἡμᾶς θεοσεβείας h. e. 4,3,1
(Schwartz 302,14 f.)
Adressat: Hadrian¹¹
- Aristides: ὑπὲρ τῆς πίστεως ἀπολογία 4,3,3 (304,4 f.)
Adressat: Hadrian¹²
- Justin: 1. Apologie
ἡ προτέρα ὑπὲρ τοῦ καθ' ἡμᾶς ἀπολογία 2,13,2 (134,2 f.)
ὑπὲρ τῆς ἡμετέρας πίστεως ἀπολογία 4,11,11 (326,2 f.)
λόγος ὑπὲρ τῶν καθ' ἡμᾶς δογμάτων 4,18,2
(364,8 f.)
Adressat: Antoninus Pius und Senat¹³
2. Apologie
δεύτερον ὑπὲρ τῶν καθ' ἡμᾶς δογμάτων βιβλίον 4,16,1
(354,16)

¹⁰ Vgl. hierzu die ausführlichen Untersuchungen von Adolf Harnack, Die Überlieferung der griechischen Apologeten des zweiten Jahrhunderts in der Alten Kirche und im Mittelalter, Leipzig 1882 (TU 1,1); ders., Die Überlieferung und der Bestand der altchristlichen Litteratur bis Eusebius I; Otto Bardenhewer, Geschichte der altkirchlichen Literatur I, Freiburg 21913, zu den einzelnen Autoren. Dies gilt insbesondere für die Literaturgeschichte (*De viris illustribus*) des Hieronymus; vgl. speziell hierzu Stanislaus von Sychowski, Hieronymus als Litterarhistoriker. Eine quellenkritische Untersuchung der Schrift des h. Hieronymus „De Viris Illustribus“, Münster i. W. 1894 (KGS II,2); Carl Albrecht Bernoulli, Der Schriftstellerkatalog des Hieronymus. Ein Beitrag zur Geschichte der altchristlichen Literatur, Freiburg i. B. / Leipzig 1895.

¹¹ Vgl. id., chron. ad ann. Abr. 2140 (Helm 199,6): *liber pro Christiana religione*; arm. Übers. ad ann. Abr. 2141 (Karst 220): „Bittgesuch zur Verantwortung der ‚Religions-Satzung‘“; Sync. 348^c (Dindorf I,658,7): λόγος ἀπολογίας ὑπὲρ Χριστιανῶν. Folgt man Eusebius, so wäre die Schrift um 125 zu datieren; vgl. Bardenhewer, a. a. O., (Anm. 10), S. 183–187.

¹² Vgl. auch die in der vorhergehenden Anm. gegebenen Stellen. Die armenische Überlieferung folgt in der Dedikation Eusebius. Die syrische Überlieferung hingegen bietet als Adressaten neben Hadrian (117–138) auch Antoninus Pius (138–163), so daß die von Eusebius gebotene Datierung (um 125) unsicher bleibt. Vgl. zum Problem von Datierung und Aufschrift Costantino Vona, L'Apologia di Aristide, Introduzione, Versione dal Siriaco e Commento, Rom 1950 (Lat. NS), S. 19–24.

¹³ Vgl. ferner ibid. 4,8,3 (314,9 f.); 4,11,11 (326,5 f.); 4,17,1 (358,18); id., chron. ad ann. Abr. 2150 (Helm 202,11 f.): *liber pro nostra religione*; arm. Übers. ad ann. Abr. 2157 (Karst 221): „Bittschrift in betreff der Satzung“; Sync. 350^d (Dindorf I,662,10 f.): ὑπὲρ τοῦ καθ' ἡμᾶς ὀρθοῦ λόγου βίβλος; Anon. Matr. 50,14 (Bauer 50,14–51,1): τοῦ καθ' ἡμᾶς λόγου βιβλίον ἀπολογίας. Entgegen den Angaben Eusebs (im Jahre 141) datiert man das Werk heute in die Zeit um 153/54 (vgl. Wartelle, a. a. O., [Anm. 1], S. 32 f.).

ὑπὲρ τῆς ἡμετέρας πίστεως ἀπολογία 4,18,2 (364,9f.)
 Adressat: Marcus Aurelius und Lucius Verus¹⁴

Miltiades: ... ὑπὲρ ἧς μετῆι [sc. Μιλτιάδης] φιλοσοφίας πεποιήται
 ἀπολογίαν.
 5,17,5 (472,9f.)

¹⁴ Vgl. Chron. Pasch. 258^c (Dindorf 482,4f.): τοῦ καθ' ἡμᾶς λόγου δεύτερον τῶν καθ' ἡμᾶς δογματῶν βιβλίον. Die erhaltene Apologie ist jedoch an Antoninus Pius und Mark Aurel gerichtet (vgl. 2,16 [Wartelle 200,43f.]) und nicht lange nach der ersten Apologie entstanden (vgl. Wartelle, a.a.O., [Anm. 1], S. 33–35: 153/155). Wenn im folgenden von den *erhaltenen* Apologien Justins die Rede ist, spreche ich von ‚kurzer‘ bzw. ‚langer‘ Apologie und meine damit die erste bzw. zweite Apologie im *Aretas-codex* (= die zweite bzw. erste Apologie in den Editionen). Auf die Debatte, wie sich beide Texte zueinander verhalten, kann hier nicht in allen Einzelheiten eingegangen werden (vgl. den Überblick bei Holfelder, a.a.O., [Anm. 1], S. 52 und jetzt Wartelle, a.a.O., [Anm. 1] S. 29–35). Für unseren Zusammenhang ist folgendes zu bedenken: Formgeschichtlich gesehen, ist die kurze Apologie nicht selbständig, da ihr die Adresse fehlt. Ebenso irritieren das einleitende καὶ sowie das beziehungslose δὲ (vgl. Bardenhewer, a.a.O., [Anm. 10], S. 216; Pfädtich, a.a.O., [Anm. 1], S. 193; Goodenough, a.a.O., [Anm. 3], S. 84; Wartelle z. St.). Daß kurze und lange Apologie eng zusammengehören, ergibt sich nicht nur aus den Rückverweisen in der kurzen Apologie (vgl. Wartelle, a.a.O., [Anm. 1], S. 29), sondern auch aus 2 apol. 2,16 (Wartelle 200,43f.): Mit der dem Lucius in den Mund gelegten Rede spielt Justin sicher nicht zufällig auf die Adresse der langen Apologie an (so z. B. schon Adolf Harnack, *Die Chronologie der altchristlichen Litteratur bis Eusebius I*, Leipzig 1897 [Geschichte der altchristlichen Litteratur II,1], S. 274; zur Funktion von εὐσεβής/εὐσέβεια und φιλόσοφος/φιλοσοφία innerhalb der beiden Apologien vgl. Holfelder, a.a.O., [Anm. 1], v. a. S. 53–60).

Die nach wie vor überzeugendste Vermutung scheint mir die Harnacks zu sein, daß Eusebius nur aus einer Apologie zitiert, die aus langer und kurzer Apologie bestand, während er aus unklaren Gründen die zweite ihm unter dem Namen Justins bekannte Apologie beiseite gelassen hat (vgl. Harnack, *Apologeten*, a.a.O., [Anm. 10], S. 134–145). Harnacks ursprüngliche Argumentation, daß die erhaltenen Apologien Resultat einer Teilung sind, weil Eusebs zweite Apologie entweder nie existiert hat oder früh verloren gegangen ist, hat viel für sich, ist aber letztlich unbeweisbar (vgl. ebenda S. 171–175 und Eduard Schwartz, in: *Eusebius Werke II*, 3 ed. Eduard Schwartz und Theodor Mommsen, Leipzig 1909 [GCS], S. CLIII–CLVIII; Gleiches gilt für Wolfgang Schmidts ingeniose Rekonstruktionsversuche in seinem Aufsatz *Ein Inversionsphänomen und seine Bedeutung im Text der Apologie des Justin*, in: *Forma Futuri. Studi in Onore del Cardinale Michele Pellegrino*, Turin 1975, S. 253–281). Sie wird, wenn ich recht sehe, von ihm in seiner Geschichte der altchristlichen Litteratur auch nicht mehr aufgegriffen. In *Überlieferung* (a.a.O., [Anm. 10]), S. 99 sowie in *Chronologie* (a.a.O.), I, S. 274f. spricht er von der kurzen Apologie als von einem „Anhang“ bzw. „Nachtrag“.

Ebenso hat er seinen ferner geäußerten Verdacht, die von Eusebius erwähnte zweite Apologie Justins sei in Wahrheit die Apologie des Athenagoras (vgl. ebenda S. 175–190), später eingeschränkt (ders., *Überlieferung*, a.a.O., [Anm. 10], S. 257f.). Sein Hinweis, „dass die Stellung der Oratio unter den Werken Justin's im Cod. 450 zu denken giebt, und dass die ‚zweite Apologie‘ des Justin bei Eusebius auch ein Rätsel ist, zu dessen Lösung man vielleicht auf die Apologie des Athenagoras verweisen darf“, ist jedoch unverändert wichtig (vgl. ebenda S. 257).

Übrigens scheint bereits Rufin die Apologie Justins in ihrer geteilten Form vorgelegen zu haben. In h. e. 4,8,4 (Schwartz 316,3–6) zitiert Eusebius 1 apol. 31,6 (War-

- Melito: Adressat: οἱ κοσμικοὶ ἄρχοντες¹⁵
 ὑπὲρ τοῦ καθ' ἡμᾶς δόγματος ἀπολογία 4,13,8 (332,2)
 ὑπὲρ τῆς πίστεως ἀπολογία 4,26,1 (380,23 f.)
 Adressat: Marcus Aurelius¹⁶
- Apollinaris: ὑπὲρ τῆς πίστεως ἀπολογία 4,26,1 (380,23 f.)
 λόγος ὁ πρὸς τὸν προειρημένον βασιλέα 4,27 (388,11)
 Adressat: Marcus Aurelius¹⁷

Abgesehen von diesen Werken wird auch Tertullians *Apologeticum* von Eusebius als ἡ ὑπὲρ Χριστιανῶν ἀπολογία bezeichnet.¹⁸ Aus später darzulegenden Gründen fällt dieses Werk aus unserer Gruppe heraus und wird von mir abschließend gesondert betrachtet.

telle 138,18–21) und fährt in 4,8,5 (316,10–17) mit einem Zitat aus 2 apol. 12,1–2 (W. 212,1–214,8) fort, das er folgendermaßen einleitet:

Ἐν ταῦτῳ δὲ καὶ τὴν ἀπὸ τῆς Ἑλληνικῆς φιλοσοφίας ἐπὶ τὴν θεοσέβειαν μεταβολὴν αὐτοῦ [...] ταῦτα γράφει [...] (Schwartz 316,7–9)

Rufin, der das Original möglicherweise vorliegen hatte (er zitiert in h. e. 4,9 [Mommsen 319,6–321,6] statt der bei Eusebius, h. e. 4,9 [Schwartz 318,15–320,8] vorliegenden griechischen Übersetzung vielleicht das ursprünglich in Justins Apologie enthaltene lateinische Original des Hadrian-Reskriptes; vgl. Harnack, Überlieferung I, S. 866), übersetzt folgendermaßen:

„In quibus libris etiam de conversione sua [...] hoc modo scribit [...]“
 (h. e. 4,8,5 [Mommsen 317,6–8])

Der Plural erklärt sich vielleicht daher, daß Rufins Handschrift der Apologie(n) Justins bereits ähnlich gegliedert war wie der Arethas-Codex und daher das folgende Zitat in der kurzen Apologie stand.

¹⁵ Nach Harnack, Überlieferung, a.a.O., (Anm. 10) und Bardenhewer, a.a.O., (Anm. 10), S. 286, sind damit die Kaiser gemeint, nach Barnes, a.a.O., (Anm. 7), S. 104 hingegen „provincial governors“. Die bei Barnes, ebenda, Anm. 3, gegebenen Belege hingegen kaum weiter. Ἀρχοντες kann grundsätzlich beides heißen (vgl. Liddell-Scott und PGL ss. vv.; zur Bedeutung „Kaiser“ [bei Liddell-Scott und Lampe nicht verzeichnet], vgl. Iust., 1 ap. 3,2 [Wartelle 100,9.10]; 12,4 [W. 110,15]. 6 [W. 110,20]; 17,3 [W. 122,8]; Athen., suppl. 16,2 [Schoedel 32]; 30,3 [Sch. 74] [?]; Tatian, or. 27,2 [Schwartz 29,2] [?]). Die Bedeutung „Provinzgouverneur“ läßt sich bei den Apologeten allerdings nicht sicher belegen (möglich in Iust., 2 ap. 12,2 [Wartelle 212,7]; dial. 39,6 [Goodspeed 136]; Athen., suppl. 31,1 [Schoedel 76]). Wäre der Ausdruck οἱ κοσμικοὶ ἄρχοντες also der Adresse des Werkes entnommen, so würde dies nicht nur auf die Bedeutung „Kaiser“ hinweisen, sondern – in der Unbestimmtheit des Ausdrucks – auf die Literarisierung der Petition an den Kaiser (vgl. die ähnlich unbestimmte Adresse Tertullians, apol. 1,1 *Romani imperii antistites* [dazu unten S. 317]). Ebenso möglich ist aber auch, daß Eusebius das Werk nicht vorgelegen hat (er zitiert nicht daraus) und er darum nicht genau weiß, an wen es gerichtet ist. Das Abfassungsdatum ist ungewiß (2. Hälfte 2. Jh.); vgl. Bardenhewer, a.a.O., (Anm. 10), S. 284–286.

¹⁶ Vgl. *ibid.* 4,26,2 (382,8): βιβλίδιον; 4,26,5 (384,1): βιβλίον; 4,26,12 (386,12): λόγος; *id.*, chron. ad ann. Abr. 2180 (Helm 206,2f.): *Apologeticum pro Christianis*; Chron. Pasch. 258^c (Dindorf 482,8f.): βιβλίον ἀπολογίας; 259^c (D. 484,9): βιβλίον ἀπολογίας; Sync. 353^c (Dindorf 665,11): βιβλίον ἀπολογίας ὑπὲρ Χριστιανῶν. Eusebius datiert das Werk ins Jahr 170, was zutreffen kann (Marcus Aurelius Alleinherrscher 169–176/77); vgl. Bardenhewer, a.a.O., (Anm. 10), S. 456f.; Stuart George Hall, Melito of Sardis – On Pascha and Fragments, Oxford 1979 (OECT), S. XXVIII f.

¹⁷ Datierung unsicher; vgl. Bardenhewer, a.a.O., (Anm. 10), S. 286–289.

¹⁸ 2,2,4 (110,18f.); vgl. *ibid.* 3,33,3 (272,16): Ῥωμαϊκὴ ἀπολογία; 5,5,5 (436,9f.):

Alle übrigen Werke haben zwei Dinge gemeinsam:

1. Sie werden Apologien für (ὑπὲρ) die christliche Lehre genannt.
2. Sie sind an den/die jeweilig(e)n Kaiser gerichtet.

Die überraschend konsistente Terminologie des Eusebius läßt kaum einen Zweifel daran zu, daß die von ihm angeführte Gruppe von Schriften, die er – mindestens teilweise¹⁹ – vor Augen gehabt hat, das Wort ἀπολογία im Titel trug.²⁰ Was ist damit gemeint?

Der Einteilung der antiken Rhetorik zufolge gehört die Apologie (gr. ἀπολογία, lat. *depulsio, defensio*) zusammen mit der Anklagerede (gr. κατηγορία, lat. *accusatio, intentio*) zum Typ der auf eine Entscheidung des Hörers abzielenden Rede (gr. γένος δικανικόν, lat. *genus iudiciale*), also im Normfall der Gerichtsrede:

Arist., rhet. 1,3 (1358b11):

„... δίκης δὲ τὸ μὲν κατηγορία τὸ δ' ἀπολογία τούτων γὰρ ὁποτεροῦν ποιεῖν ἀνάγκη τοὺς ἀμφισβητοῦντας.“

... τὴν Ῥωμαϊκὴν τῇ συγκλήτῃ προσφωνήσας ὑπὲρ τῆς πίστεως ἀπολογίαν ...; id., chron. ad ann. Abr. 2050 (Helm 177,6): *Apologeticum*; ad ann. Abr. 2120 (Helm 195,16f.): *Apologeticum*. Der Titel ist jedoch in den übrigen Zeugen für die Chronik nicht überliefert und scheint eine Ergänzung des Hieronymus zu sein (vgl. Adolf Harnack, Tertullian in der Literatur der alten Kirche, SPAW. PH 29, 1895, S. 20f.). Das Werk wird allgemein in die letzten Monate des Jahres 197 datiert (vgl. Barnes, a.a.O., [Anm. 7], S. 33f.).

¹⁹ So sicher die Werke des Quadratus, Justins, Melitos und Tertullians, aus denen Eusebius zitiert.

²⁰ Der Titel der langen Apologie Justins im Arethascodex lautet: Τοῦ αὐτοῦ ἁγίου Ἰουστίνου Ἀπολογία δευτέρα ὑπὲρ Χριστιανῶν πρὸς Ἀντωνίνον τὸν Εὐσεβοῦς. Der der kurzen: Τοῦ αὐτοῦ ἁγίου Ἰουστίνου φιλοσόφου καὶ μάρτυρος Ἀπολογία ὑπὲρ Χριστιανῶν πρὸς τὴν Ῥωμαίων Σύγκλητον. Auch wenn der Adressat der kurzen Apologie sicher nicht der Senat gewesen ist (vgl. dazu unten S. 304), so heißt das noch nicht, daß nicht der Rest des Titels alt ist (allerdings möglicherweise nicht von Justin stammt [vgl. oben Anm. 14 und unten S. 304]). Die syrische Übersetzung der Apologie des Aristides trägt den Titel: „*Apoloogia* quam Aristides Philosophus coram Hadriano rege De timore Dei habuit“. Allerdings ist auch dieser Titel beanstandet worden; vgl. Vona, a.a.O. (Anm. 12), S. 19–24. Kein Zweifel besteht hingegen an der Überschrift der Verteidigungsrede Tertullians, die mit Eusebs Wiedergabe übereinstimmt.

Innerhalb der fraglichen Schriften erscheint ἀπολογία zweimal, nämlich Iust., 1 ap. 42,1 (Wartelle 154,2), wo das Wort „Rechtfertigung, Entschuldigung“ bedeutet, sowie 2 ap. 12,5 (W. 214,22) („Verteidigung“ allg.). Für ἀπολογέομαι führt Edgar J. Goodspeed, Index Apologeticus sive Clavis Iustini Martyris Operum Aliorumque Apologetarum Pristinorum, Leipzig 1912, s.v. sechs Belege an: In Athen., suppl. 2,6 (Schoedel 6); 11,3 (Sch. 24); 17,1 (Sch. 34); 31,3 (Sch. 76) meint ἀπολογέομαι die Verteidigung des Autors vor dem Kaiser als dem obersten Gerichtsherrn (vgl. Pellegrino, a.a.O. [Anm. 4], S. 68f.; zur Relevanz der Schrift in unserem Zusammenhang vgl. unten S. 304 ff.). Ganz ähnlich bedeutet Iust., 2 ap. 2,8 (W. 198,21) die Verteidigung vor Gericht. Vgl. ferner id., dial 10,4 (Goodspeed 102): Verteidigung allg.

rhet. ad Her. 1,2,2:

„Iudiciale [sc. genus] est quod positum est in controversia, et quod habet accusationem aut petitionem cum defensione.“

Quint., inst. 3,9,1:

„Nunc de iudicali genere, quod est praecipue multiplex sed officiis constat duobus, intentionis ac depulsionis.“

Nach antikem Verständnis ist die Apologie also eine nach den Regeln der Rhetorik aufgebaute Verteidigungsrede. Diese Definition bleibt in unserem Zusammenhang aber völlig unbefriedigend und unzureichend, da die antike Redekunst nicht in erster Linie deskriptiv-phänomenologisch, sondern normativ vorgeht, also an Phänomenen wie dem „Sitz im Leben“ einer Gattung nicht interessiert ist. (Nicht zuletzt aus diesem Grunde klaffen rhetorische Theorie und Praxis in der Antike häufig so weit auseinander.)

Der Befund im christlichen Bereich führt uns einen Schritt weiter, vor allem eine aufschlußreiche Bemerkung des Laktanz im fünften Buch seiner *Institutiones*. Laktanz geht in der fraglichen Passage auf seine Vorgänger innerhalb der Apologetik ein. Tertullian wird von ihm folgendermaßen charakterisiert:

„Quamquam Tertullianus eadem causam plene perorauerit in eo libro cui *Apologetico* nomen est, tamen quoniam aliud est accusantibus respondere, quod in defensione aut negatione sola positum est, aliud *instituire*, quod nos facimus . . .“ (inst. 5,4,3 [Monat 1481])

Laktanz zieht hier also aus der *Form* der Apologie Konsequenzen für ihren *Inhalt*: Ziel einer Apologie ist demnach nicht die systematische Darstellung (die Laktanz für das eigene Werk beansprucht [*instituire*]), sondern die Reaktion auf eine vorgetragene Anklage. Sie ist situationsbezogen.²¹

Auf die Anklagesituation verweist auch Hieronymus in ep. 84,11 unter Bezug auf die Apologie des Pamphilus:

„Et ipsum nomen Apologetici ostendit accusationem; non enim defenditur, nisi quod in crimine est.“ (CSEL 55,133,16f.)

In Isidor von Sevillas *Etymologiae* schließlich finden wir die ursprünglich nur auf Tertullian bezogene Äußerung des Laktanz verallgemeinert wieder:

²¹ Das Proömium des fünften Buches von Laktanz ist auch deshalb von theologiegeschichtlichem Interesse, weil hier anscheinend, wenn nicht dem Begriff, so doch der Sache nach christliche Apologetik im modernen Sinne als *gattungsübergreifende* Verteidigung des Christentums gegen Angriffe von paganer (nicht: jüdischer!) Seite verstanden wird, ganz unabhängig von irgendwelchen forensischen Bezügen (vgl. vor allem die Auseinandersetzung mit Laktanz' Vorgängern Minucius Felix, Tertullian und Cyprian in 5,1,22–28 [Monat 132–134]; 5,4,3–8 [Monat 148–150]). Man könnte fragen, ob die Literarisierung der Apologie durch Tertullian (dazu unten) nicht überhaupt erst diesen umfassenden Begriff von Apologetik ermöglicht hat. Vgl. auch Pierre Monat, *Lactance – Institutions Divines*, Livre V, Bd. 1, Paris 1973 (SC 204), S. 52, der die Passagen als „un des premiers exemples de critique littéraire chrétienne en latin“ bezeichnet.

„Apologeticum est excusatio, in quo solent quidam accusantibus respondere. In defensione enim aut negatione sola positum est; et est nomen Graecum.“ (etym. 6,8,6).

Auch im christlichen Bereich wird also unter einer Apologie ganz allgemein eine Verteidigungsrede verstanden. Darüber hinaus erfahren wir, daß die christliche Apologetik nicht systematisch, sondern reaktiv und situationsbezogen verfährt, daß ihr die Thematik gewissermaßen aufgezwungen wird.

Die Bemerkung des Hieronymus verweist schließlich auf den forensischen Charakter der Apologie. Der Ort der Verteidigung ist in erster Linie das Gericht. Dies gilt insbesondere für den Gebrauch des Wortes in den ersten beiden Jahrhunderten: Er hat fast durchweg forensische Bezüge.²²

Trotz allem ist der Terminus *ἀπολογία* zu wenig technisch, um uns unmittelbar Aufschluß über den Sitz im Leben der von uns untersuchten Gattung zu gewähren.

Wenden wir uns den erhaltenen christlichen Apologien direkt zu, so läßt sich schon bei flüchtigem Lesen erkennen, daß sie mit ihren großen Vorgängern innerhalb der klassischen griechischen Beredsamkeit wenig gemein haben. Zwar weisen alle Schriften eine mehr oder weniger stringente rhetorische Struktur auf:

1. Die Apologie des *Quadratus* ist fast vollständig verloren, so daß wir uns von ihrer Struktur kein Bild mehr machen können.²³
2. Die Apologie des *Aristides* ist als Rede konzipiert, wie sich nicht nur aus der häufigen Anrede an den Kaiser (*rex* bzw. βασιλεύς) ergibt, sondern auch aus der Tatsache, daß die griechische Fassung in der Legende „Barlaam et Ioasaph (Ioasaphat)“ als *Rede* des Christen Nachor überliefert ist.²⁴

²² Vgl. die Belege bei Liddell-Scott und PGL ss. vv. sowie die entsprechenden neutestamentlichen Stellen. Dies wird ferner durch die Papyri aus dieser Zeit bestätigt. Wenn ich recht sehe, ist *ἀπολογία* in Urkunden des ersten bis dritten Jahrhunderts sechsmal belegt: Forensische Bezüge zeigen P. Bibl. Univ. Giss. 46, col. x,4 (= V,4 Musurillo) (s. III) und P. Rendel Harris, Z. 11 (ed. C. H. Roberts, Titus and Alexandria: A New Document, JRS 39 [1949], S. 79f.; s. II) (beide Papyri gehören zur Sammlung der sogenannten *Acta Alexandrinorum*; vgl. Herbert A. Musurillo, *Acta Alexandrinorum. De Mortibus Alexandriae Nobilium Fragmenta Papyracea Graeca*, Leipzig 1961 [Bibliotheca Scriptorum Graecorum et Romanorum Teubneriana], Nr. III und VI); P. Osl. 51, Z. 5 (s. II); UPZ II, 162, col. VII,1 (s. II). Chr. W. 155 (P. Petersb. 13), Z. 15 (s. III) ist offenbar Buchtitel eines nicht identifizierten Autors. Unklar BGU 531, Z. 21 (s. I) (Entschuldigung?).

Eine erhaltene zeitgenössische Apologie aus dem paganen Bereich ist etwa die Verteidigungsrede des Apuleius gegen die Anklage der Zauberei (*de magia*). Leider ist der Originaltitel verloren.

²³ Einziges Fragment: Eus., h. e. 4,3,2 (Schwartz 302,21–304,2; zu – mittlerweile aufgegebenen – Identifikationsversuchen vgl. Barnard, *Apologetik*, a.a.O. [Anm. 1], S. 375.) Die Tatsache, daß das Werk in h. e. 4,3,1 (302,17) als *σύγγραμμα* bezeichnet wird (vgl. chron. ad ann. Abr. 2140 [Helm 199,6]; *liber*), was von vornherein auf *Schriftlichkeit* hindeutet, bedeutet nicht, daß das Werk nicht als Rede strukturiert gewesen ist. Mehr dazu Anm. 108.

²⁴ Vgl. (Ioh. Damasc.), *Barl. et Ioas.* 27 (Woodward/Matingly/Lang 396–424).

3. Gleiches gilt für *Justins* Apologien: Der Redecharakter der langen Apologie wird an den Aufforderungen zum Hören der Rede²⁵ sowie aus der Struktur der gesamten Schrift deutlich.²⁶
Unabhängig von ihrem Verhältnis zur langen Apologie ist auch die kurze Apologie als Rede konzipiert.²⁷
4. Die Apologie des *Miltiades* ist vollständig verloren.
5. Von der Apologie *Melitos* sind nur noch wenige Fragmente erhalten, die keine klare Aussage darüber zulassen, ob es sich hier um eine Rede handelt.
6. Das Werk des *Apollinaris* ist verloren.
7. Zur Πρεσβεία des *Athenagoras* vgl. unten S. 304–306.²⁸

Doch sind dies keine Reden, die unmittelbar vor Gericht gehalten wurden oder auch nur dafür bestimmt waren. Wieso werden sie dann aber von Eusebius als Apologien bezeichnet? Worin bestehen die forensischen Bezüge, die – unserer Begriffsuntersuchung zufolge – konstitutiv für die Gattung der Apologie sind? Und wie verhalten sich die protreptisch-missionarischen Passagen hierzu, die nach Auffassung einiger Forscher nicht zu einer Verteidigungsrede passen?

Nun wird man angesichts der oben zitierten Passage aus Quintilian, der das *iudiciale genus* als *praecipue multiplex* bezeichnet, von vornherein mit Urteilen, was denn wohl in eine Verteidigungsrede „passe“ oder nicht, sehr vorsichtig sein müssen. Eine tatsächlich vor Gericht gehaltene Verteidigungsrede wird sich in den seltensten Fällen mit der Zurückweisung von Anschuldigungen begnügen, sondern immer auch um Verständnis und Sympathie für die eigene Position werben.

Doch lassen sich noch weitaus spezifischere Gründe dafür angeben, warum die Christen immer wieder aus der Defensive gehen, ohne daß ihre

Auch Eusebius scheint dies anzudeuten; vgl. h. e. 4,3,3 (Schwartz 304,5): ἐπιφωνήσας Ἀδριανῶ. (Oder handelt es sich hier einfach um die Adresse? Die Lexika bieten dafür aber, wenn ich recht sehe, keine Belege; anders προσφωνέω!).

²⁵ Vgl. etwa 33,1 (Wartelle 142,1 f.); 34,1 (W. 144,1 f.); 35,1 (W. 144,1–3) u. ö.

²⁶ Vgl. Wehofer, a.a.O. (Anm. 3), passim; dazu die Kritik von G. Rauschen, Die formale Seite der Apologien Justins, ThQ 81 (1899), S. 188–206. Vermittlend Pfättsch, a.a.O. (Anm. 1), S. 133–182; ferner Keresztes, Literary Genre, a.a.O. (Anm. 4). Luigi Alfonsi, a.a.O. (Anm. 4) sieht dagegen in dem Werk einen „vero e proprio trattato“, „un ‚proclama‘ e un ‚manifesto‘ di scuola“ (S. 75 f.). Zurückhaltend auch Kennedy, a.a.O. (Anm. 4), S. 609 f.

²⁷ Vgl. Pfättsch, a.a.O. (Anm. 1), S. 182–196; Keresztes, Second Apology, a.a.O. (Anm. 4).

²⁸ Vgl. auch allgemein Lortz, a.a.O. (Anm. 4), II, S. 157–159.

Keinesfalls kann aber Dichtung als Apologie bezeichnet werden. Aus diesem Grunde halte ich es für irreführend, wenn Commodians in CChr. SL 128 als *carmen de duobus populis* bezeichnetes, titelloser Werk in der Forschung häufig *carmen apologeticum* genannt wird. Die Überlieferungsgeschichte des Werkes bietet dafür keinerlei Anhaltspunkte; vgl. den App. in CChr. SL 128, z. St. und das Vorwort des Herausgebers Joseph Martin, S. X.

Werke damit ihren grundsätzlich apologetischen Charakter verlieren. Hier kommt nun das zweite Element ins Spiel, das in der Terminologie Eusebs zu beobachten war: die Adresse an den / die regierenden Kaiser. Diese Adresse, namentlich in Schriften von Privatpersonen, findet sich regelmäßig in einer ganz bestimmten Form von Literatur, nämlich der *Petition* an den Kaiser zur Erlangung eines Prozeßreskripts. Ich fasse im folgenden das in unserem Zusammenhang Wichtigste für diese Textsorte zusammen, wobei ich mich auf die Praxis des zweiten Jahrhunderts beschränke:²⁹

Die *Petition* (lat. *libellus*, gr. ὑπόμνημα, seit Mitte 2. Jh. βιβλίδιον, ab 4. Jh. βιβλίον [βιβλία], noch später: λίβελλος)³⁰ war seit Hadrian³¹ der „Amtsweg“, um vom Kaiser ein Prozeßreskript zu erlangen. Während *Petitionen* zuvor dem Kaiser normalerweise mündlich vorgetragen wurden,³² wurden nun schriftlich abgefaßte Gesuche die Regel, wobei als Amtssprachen sowohl Griechisch als auch Latein zulässig waren. Eingeleitet wurden sie im allgemeinen durch die Formel: τῷ δεῖνι παρὰ τοῦ δεῖνος, und zwar ohne Grußformel.³³ Die Länge scheint sehr variiert zu haben. Aus einem (allerdings wesentlich späteren) Gesetz, das auf Kürze der sogenannten *libelli refutatorii* dringt, darf man vorsichtig vermuten, daß die Eingaben unter Umständen sehr umfangreich ausfallen konnten.³⁴ Die fertigen *libelli* wurden dem Kaiser sodann entweder vom Petenten persönlich oder von dessen Stellvertreter überreicht oder durch den Statthalter zugeleitet.³⁵ Die Kanzlei *a libellis* bearbeitete den Fall und setzte eine Antwort (*subscriptio*) auf, die der Kaiser durch Unterzeichnung autorisierte.³⁶ Die subskribierten *Libelli*

²⁹ Vgl. zum Folgenden U. Wilcken, Zu den Kaiserreskripten, *Hermes* 55 (1920), S. 1–42; A. v. Premerstein, Art. *libellus*, in: *PRE XXV*, 1926, Sp. 26–61, v. a. 30–44; G. Samonati, Art. *Libellus*, in: *Dizionario Epigrafico IV*, 1946–1985 (1957), S. 799–830, v. a. 804–811; Gunter Wesener, Art. *Reskriptprozeß*, in: *PRE suppl. X*, 1965, Sp. 865–871; Max Kaser, *Das römische Zivilprozeßrecht*, München 1966 (HAW III/4), S. 353 f.; Millar, a. a. O. (Anm. 1), S. 240–252, 537–549; Tony Honoré, *Emperors and Lawyers*, Oxford 1981, v. a. Kap. 2. Eine Sammlung von *Petitionen* auf Papyri in: A. S. Hunt / C. C. Edgar, *Select Papyri II*, London / Cambridge, Mass. 1963 (The Loeb Classical Library), S. 226–331.

³⁰ v. Premerstein, a. a. O. (Anm. 29), Sp. 30 f.: „Nach dem Inhalt, der durch die ständig auftretenden Ausdrücke *rogo, precor, ἀξιῶ, δέομαι, ἱκετεύομαι, ἱκέτης γίγνομαι* gekennzeichnet wird, auch wo es um eine Anfrage oder einen Antrag betreffend eine selbstverständliche magistratische Amtshandlung sich handelt, wird das Gesuch auch als *preces, supplicatio, petito, ἀξίωσις, δέσις, ἱκετεία* bezeichnet.“

³¹ Vgl. Wilcken, a. a. O. (Anm. 29), S. 20; Wesener, a. a. O. (Anm. 29), Sp. 865 f.

³² Vgl. Millar, a. a. O. (Anm. 1), S. 538.

³³ Zu Abweichungen vgl. Ferdinand Ziemann, *De epistularum graecarum formulis sollemnibus quaestiones selectae*, Halle 1911 (*Dissertationes Philologicae Halenses* 18/4), S. 265 ff.

³⁴ Vgl. *cod. Iust.* 7,26,39,1 (530).

³⁵ v. Premerstein, a. a. O. (Anm. 29), Sp. 32: „Der technische Ausdruck ist *libellum (libellos) dare, offerre, porrigere, tradere*, griechisch ὑπόμνημα (βιβλίδιον) ἐπιδίδοναι, ἀναφέρειν, διὰ βιβλιδίων ἐντυγχάνειν (dazu die Substantive ἐπίδοσις, ἀναφορά, ἀναφόριον).“

³⁶ Vgl. Kaser, a. a. O. (Anm. 29), S. 353.

wurden schließlich zu einer Teilrolle zusammengeklebt, dem sogenannten *liber libellorum rescriptorum et propositorum*, und öffentlich ausgehängt.³⁷ Propositionsorte waren neben der Residenz des Kaisers die entsprechenden Provinzhauptstädte oder, falls der Bittsteller aus Rom stammte, der Kaiser aber abwesend war, die Reichshauptstadt selbst.³⁸ Nach etwa einem Monat wurden die Reskripte abgenommen und archiviert.³⁹

Alle von Eusebius erwähnten Apologien sind formal derartige Petitionen an den Kaiser, wie sich aus den Hinweisen Eusebs, aus der Adresse sowie aus der einschlägigen Terminologie der erhaltenen Apologien unzweifelhaft ergibt:

1. Quadratus: Eusebius spricht ausdrücklich davon, daß Quadratus die Apologie *einreichte* (ἀναδίδωμι).⁴⁰
2. Aristides: Der erhaltene Text der „Apologie“ birgt massive Probleme.⁴¹ Man hat große Mühe, in dem Werk überhaupt im eigentlichen Sinne „apologetische“ Züge zu entdecken.⁴² Insbesondere fehlt das für unsere Zwecke wichtige Proömium sowie die *peroratio*. O’Ceallaigh hat in einer der letzten Stellungnahmen zu dem in der Forschung erstaunlich vernachlässigten Text bestritten, daß das Werk überhaupt von einem Christen stamme. Stattdessen sei es geschrieben „by a proselyte to Hellenist Judaism, probably in the time of Hadrian, not as an apology for Christians at all, but primarily as a counter-attack upon polytheists and their religious notions and secondarily, as a defense of the monotheistic worship and the morals of the Jews.“ Erst im vierten Jahrhundert habe es ein Christ interpoliert und so zur christlichen „Apologie“ gemacht.⁴³ Immerhin enthalten jedoch die armenischen und syrischen Versionen unabhängig voneinander die Adresse an den Kaiser, wenn auch mit bedeutenden Variationen.⁴⁴ Nur die armenische Übersetzung scheint die formal korrekte Libell-Einleitung ohne Gruß wiederzugeben; allerdings

³⁷ Vgl. Wilcken, a.a.O. (Anm. 29), S. 37. Zur Proposition der Reskripte allgemein vgl. auch Fritz Schwind, Zur Frage der Publikation im Römischen Recht mit Ausblicken in das altgriechische und ptolemäische Rechtsgebiet. München ²1973 (MBPF 31), S. 167–174, 219–222.

³⁸ Honoré, a.a.O. (Anm. 29), S. 28 f.

³⁹ Ders., S. 27 f.; vgl. auch Samonati, a.a.O. (Anm. 21), S. 805.

⁴⁰ H. e. 4,3,1 (Schwartz 302,14); vgl. chron. ad ann. Abr. 2140 (Helm 199,5 f.); arm. Übers. ad ann. Abr. 2141 (Karst 220); Sync. 348° (Dindorf I,658,7); ἐπέδωκεν.

⁴¹ Zur Textgeschichte vgl. zuletzt Hans-Joachim Oesterle, Textkritische Bemerkungen zur ‚Apologie‘ des Aristides von Athen, ZDMG 130 (1980), S. 15–23 und CPG, Nr. 1062.

⁴² Vgl. die Rechtfertigungsbemühungen bei Hunger, a.a.O. (Anm. 4), S. 392 f.

⁴³ G. C. O’Ceallaigh, ‚Marcianus‘ Aristides, On the Worship of God, HThR 51 (1958), S. 227–254, 227; vgl. Daniélou/Marrou, a.a.O. (Anm. 1), S. 90; Speigl, a.a.O. (Anm. 7), S. 94.

⁴⁴ Vgl. Vona, a.a.O. (Anm. 12), S. 20 und Oesterle, a.a.O. (Anm. 41), passim.

ist hier die Kaisertitulatur unvollständig.⁴⁵ Hinzu tritt das Zeugnis Eusebs: Der Chronik zufolge⁴⁶ hat Aristides die Apologie dem Hadrian eingereicht; eine Passage der Kirchengeschichte legt sogar nahe, daß er sie vor dem Kaiser gehalten hat (ἐπιφωνέω).⁴⁷

3. Justin: Die Adresse der langen Apologie ist erhalten. Justin bezeichnet die Schrift in cap. 1 (Wartelle 98,7) als προσφώνησις⁴⁸ (vgl. 68,3 [W. 192,10f.] προσφώνησις neben ἐξηγησις) sowie in 56,3 (W. 176,12) als ἀξιῶσις. Die kurze Apologie ist zwar ohne Adresse,⁴⁹ doch entspricht Justins Bitte an die Kaiser in 14,1 (W. 216,1f.), die Petition zu subscribieren und zu proponieren, exakt der oben dargestellten Libellpraxis.⁵⁰
4. Über Inhalt und Form der Apologie des Miltiades ist uns nichts bekannt.
5. Melito bezeichnet in einem erhaltenen Fragment seine eigene Schrift als δέησις.⁵¹ Eusebius nennt sie βιβλίδιον⁵² und berichtet, Melito habe sie Hadrian eingereicht.⁵³
6. Über Inhalt und Form der Apologie des Apollinaris ist gleichfalls nichts bekannt.

Über die von Eusebius erwähnten Apologien hinaus ist auch die Πρεσβεία des Athenagoras, von der Eusebius eigenartigerweise keine Notiz nimmt, in unsere Untersuchung miteinzubeziehen. Auch hier handelt es sich vermutlich in Wahrheit um einen Libell, wie er oben skizziert wurde.

Folgende Gründe sprechen dafür:

- a) die Adresse an die regierenden Kaiser Marcus Aurelius und Commodus (ohne χαίρειν, d. h. formal korrekt im Sinne der Libell-Adresse; vgl. oben S. 302);

⁴⁵ *Autocratori Hadriano Caesari* [v. 1.: *Caesari Hadriano*] ab *Aristide Philosopho Atheniensi*; vgl. Vona, a.a.O. (Anm. 12), S. 20.

⁴⁶ Chron. ad ann. Abr. 2140 (Helm 199,5f.); vgl. arm. Übers. ad ann. Abr. 2141 (Karst 220); Sync. 348^c (Dindorf I,658,6f.): ἐπέδωκεν.

⁴⁷ H. e. 4,3,3 (Schwartz 304,5); vgl. oben Anm. 24.

⁴⁸ Zu προσφώνησις als „Erklärung“, „amtliche Aussage“ usw. und ἐντεύξις als „Petition“ vgl. Preisigke ss. vv.; Samonati, a.a.O. (Anm. 29), S. 799; Wartelle, a.a.O. (Anm. 1), z. St.

⁴⁹ Der im Titel genannte Senat ist nicht der ursprüngliche Adressat der Schrift; vgl. oben Anm. 20.

⁵⁰ Vgl. auch Eus., chron. ad ann. Abr. 2150 (Helm 202,11–13): *librum ... tradidit*; Chron. Pasch. 258^c (Dindorf 482,5): βιβλίον ἀναδούς; Sync. 350^d (Dindorf I,662,11): βιβλον ... ἐπέδωκε; Anonymus Matritensis (Bauer 50,14–51,1): βιβλίον ... ἀπέδωκε; Das ist Libell-Terminologie (vgl. oben S. 302).

⁵¹ Frg. 1 (Hall 62,12).

⁵² H. e. 4,26,2 (Schwartz 382,8).

⁵³ Chron. ad ann. Abr. 2180 (Helm 206,3); *tradidit*; vgl. Chron. Pasch. 258^c (Dindorf 482,8f.): βιβλίον ... ἔδωκεν; 259^c (D. 484,9f.): βιβλίον ... ἐπέδωκεν; Sync. 352^c (Dindorf I,665,11): βιβλίον ... ἐπέδωκε. Vgl. auch George Salmon, Art. Melito, in: DCB III, 1882, S. 894–900, 894.

b) die einschlägige Terminologie der *libelli*.⁵⁴

Allerdings bleiben grundsätzliche Probleme: So fehlt der Adresse der Autor, und auch der Titel *Προσβεία περὶ χριστιανῶν* ist einigermaßen ungewöhnlich. *Προσβεία* läßt sich einerseits als „Botschaft“ verstehen, und zwar im Sinne von „Gesandtschaft“, d. h. bezogen auf den Akt des Überbringens, als auch im Sinne von „Inhalt der Botschaft“, „Nachricht“.⁵⁵ Andererseits könnte es „Fürbitte“ bedeuten, ist dann jedoch nicht vor dem frühen vierten Jahrhundert zu belegen.⁵⁶ Beide Bezeichnungen sind nicht ohne Probleme: Versteht man *προσβεία* im Sinne von „Botschaft“, „Nachricht“, wäre der Titel zu übersetzen: „Botschaft, (die) Christen betreffend“. Überzeugende Belege für einen Titel dieses Typs bei einer Gesandtschaftsrede fehlen allerdings.⁵⁷ Überdies würde dies bedeuten, wie Millar ausführt, „that some church or churches had assumed a status comparable to that of a *koinon*, city, or *synodos* of athletes or performers,“ denn nur solche konnten Gesandtschaften an den Kaiser entsenden.⁵⁸ Hierfür besitzen wir jedoch ebenfalls

⁵⁴ 1,3 (Schoedel 4) δέομεθα; 2,1 (Sch. 4) ἀξιούμεν; 2,4 (Sch. 6) ἀξιούμεν; 2,6 (ebenda) δεηθῆναι; 18,2 (Sch. 36) δεήσομαι; 37,2 (Sch. 86) δέονται.

⁵⁵ Liddell-Scott, s. v., sind hier unscharf; Stellen wie Plat., legg. 941A ἐὼν ... τις ... περὶ μόνου μὴ τὰς οὐσίας προσβείας ἐφ' αἷς πέμπεται ἀπαγγέλλη ... setzen die zweite Bedeutung voraus.

⁵⁶ Vgl. die Belege bei Liddell-Scott und PGL ss. vv. Die bei Liddell-Scott s. v. III angeführte Stelle Phalar., ep. 33 stammt wohl erst aus dem vierten oder fünften Jahrhundert nach Christus (vgl. Th. Lenschau, Art. Phalaris, PRE XXXVIII, 1938, Sp. 1649–1652, 1652). Der früheste, in den einschlägigen Lexika verzeichnete papyrologische Beleg für diese Bedeutung scheint P. Oxyr. 1151,39 aus dem fünften Jahrhundert zu sein.

⁵⁷ Wohl sind uns mehrere Gesandtschaftsreden (*λόγοι προσβεβητικοί*) erhalten geblieben, so etwa der *Προσβεβητικὸς πρὸς Ἰουλιανόν* (= or. XV ed. Foerster) des Libanios oder der II. *ὑπὲρ Κωνσταντινοπόλεως ῥηθεις ἐν Ῥώμῃ* (or. III ed. Downey I, 57–68) und der II. *εἰς Θεοδοσίον αὐτοκράτορα* (or. XIV; D. I, 259–265) des Themistius. Doch sind diese formal und inhaltlich ganz anderer Art als die *Προσβεία* des Athenagoras und entsprechen eher dem, was der Rhetor Menander als *προσβεβητικὸς* (*λόγος*) bezeichnet (2,13 [423–424; Russell/Wilson 180]). Die beiden *Προσβεβητικοί* πρὸς τοὺς Τρῶας ὑπὲρ τῆς Ἑλένης (= decl. III und IV ed. Foerster) des Libanios kommen als rein fiktive Deklamationen in unserem Zusammenhang gleichfalls nicht in Betracht. Von Demosthenes und Aeschines sind je eine Reihe *Περὶ τῆς παραπροσβείας* erhalten. Harpocration zitiert erstere als π.τ. *προσβείας* (Dindorf I, 96,13). Beide Reden handeln aber *über* eine Gesandtschaft. Gleiches gilt für Philos *Προσβεία πρὸς Γαίον* und die Exzerptensammlung in *Περὶ προσβεβητικῶν* [*προσβεβητικῶν*] des Byzantiners Konstantinos VII. Porphyrogenetos (ed. PG 113,605–952 und de Boor, Berlin 1903). Verloren ist ein Werk des Peripatetikers Demetrius, das Diog. Laert. 5,80 (Long I, 238,23) als τὰ ... *προσβεβητικῶν* bzw. 5,81 (Long I, 239,19) als *προσβεβητικὸς α'* zitiert. Ebenso die *συναγωγή τῶν προσβεβητικῶν* eines unbekanntenen Autors in P. Col. 60 aus dem dritten Jahrhundert vor Christus; vgl. William Linn Westermann/Clinton Walter Keyes/Herbert Liebesny, *Zenon Papyri. Business Papers of the Third Century B. C. Dealing with Palestine and Egypt II*, New York 1940, S. 3–8. Vgl. zum gesamten Komplex auch Dietmar Kienast, Art. *Presbeia*, in: PRE suppl. XIII, 1973, Sp. 499–628, bes. 593 f.

⁵⁸ Millar, a.a.O. (Anm. 1), S. 564, der gleichwohl für diese Bedeutung plädiert (kursiv Millar).

keinen sicheren Beleg.⁵⁹ So ist doch die Übersetzung „Fürbitte, die Christen betreffend“ vorzuziehen, was allerdings bedeuten würde, daß Titel und Subskription (und damit übrigens möglicherweise auch die Zuschreibung) sekundär sind. In jedem Falle handelt es sich wie bei den übrigen Apologien um eine Rede.⁶⁰ Sie wird zwischen November 176 und März 180⁶¹ oder im September 176⁶² angesetzt.

Nachdem also die Form der christlichen Apologie des zweiten Jahrhunderts als Petition an den Kaiser bestimmt wurde, erhebt sich die Frage, warum sich die Christen in dieser Form an die Behörden wandten. Wir fragen also nach *Ursache* und *Ziel* der Apologie:

1. Quadratus: Wir erfahren aus Eus., h. e. 4,3,1 (Schwartz 302,15 f.) lediglich, daß der Anlaß der Schrift Nachstellungen von seiten „böser Menschen“ gewesen sei. Welcher Art diese gewesen sind, ist ebenso unklar wie das Ziel der Petition.⁶³
2. Aristides: Dem erhaltenen Text der Apologie läßt sich nahezu nichts über Veranlassung und Absicht der Schrift entnehmen.⁶⁴ Lediglich an zwei Stellen weist der syrische Text ganz allgemein auf die Verfolgungssituation hin.⁶⁵ Aus unseren Sekundärquellen erfahren wir gleichfalls nichts Genaueres, da nicht klar ist, ob Eusebius das Werk selbst gesehen hat.⁶⁶
3. Justin: Da nicht restlos geklärt ist, ob die beiden Apologien ursprünglich eine Einheit bildeten, betrachte ich sie getrennt. Die lange Apologie macht

⁵⁹ Vgl. H. Last, Art. Christenverfolgung II (juristisch), in: RAC II, 1954, Sp. 1208–1228, 1218 f.; Antonie Wlosok, Die Rechtsgrundlagen der Christenverfolgungen der ersten zwei Jahrhunderte, Gym. 66 (1959), S. 14–32, 19; auch in: Richard Klein (Hg.), Das frühe Christentum im römischen Staat, Darmstadt 1971 (WdF 267), S. 275–301, 282 f.

⁶⁰ Vgl. Schoedel, a.a.O. (Anm. 3), S. XIII. Leider helfen hier auch die beiden Bezeugungen des Athenagoras in der altkirchlichen Literatur nicht weiter. Methodius von Olympus nennt in de resur. 1,37,1 (Bonwetsch 278,1) nur den Namen des Apologeten ohne Angabe des Werkes. Philippus von Side (5. Jh.) zitiert in seiner Kirchengeschichte das Werk als ὁ ἐπὶ Χριστιανῶν Προσβευτικός (vgl. Theodoros Anagnostes – Kirchengeschichte, ed. Günther Christian Hansen, Berlin 1971 [GCS], S. 160). Immerhin wäre damit ein *terminus ante quem* für den Titel gewonnen, sofern nicht umgekehrt Philipps Kirchengeschichte die Grundlage für den sekundären Titel gewesen ist.

⁶¹ So Barnard, Athenagoras, a.a.O. (Anm. 1), S. 21.

⁶² So Barnes, Embassy, a.a.O. (Anm. 1), S. 114.

⁶³ Die Wahl des Wortes ἐνοχλεῖν („schikanieren“) scheint darauf hinzudeuten, daß die Repressionen vergleichsweise gering waren und nicht von den Behörden ausgingen.

⁶⁴ Vgl. Monachino, a.a.O. (Anm. 4), S. 11.

⁶⁵ Vgl. 17,3,6 (Vona 113).

⁶⁶ Während er in 4,3,1 (Schwartz 302,17) ausdrücklich erwähnt, daß er die Schrift des Quadratus in Händen habe (und dann ja auch daraus zitiert), spricht er in 4,3,3 (304,5 f.) lediglich davon, daß die Apologie des Aristides weitverbreitet sei. Chron. ad ann. Abr. 2140 (Helm 199,5–20) (vgl. arm. Übers. ad ann. Abr. 2141 [Karst 220]; Sync. 348^d [Dindorf I, 658,13–19]) erweckt den Eindruck, als hätten die Apologien des Quadratus und Aristides zusammen mit dem Brief des Serenus Granius zum Reskript Hadrians an Minucius Fundanus geführt. Zum historischen Wert dieser Angabe vgl. Harnack, Apologeten, a.a.O. (Anm. 10), S. 100–102; id., Überlieferung, a.a.O. (Anm. 10), S. 269–271.

bereits in der Adresse deutlich, daß Justin nicht für sich spricht, sondern „für die Menschen aus allen Rassen, die zu Unrecht gehaßt und verachtet werden“ (ὑπὲρ τῶν ἐκ παντὸς γένους ἀνθρώπων ἀδίκως μισουμένων καὶ ἐπηρεαζομένων, cap. 1 [Wartelle 98,4f.]). Wer sind diese Gegner, und worin bestehen die Repressalien?

Die Christen werden von Denunzianten verschiedener Vergehen beschuldigt.⁶⁷ Entscheidend für das weitere juristische Vorgehen scheint jedoch die Tatsache des Christusbekenntnisses zu sein, werden doch die übrigen Beschuldigungen (Asebie⁶⁸, Atheismus⁶⁹, Illoyalität⁷⁰ und allgemein ἀδικία⁷¹) nicht weiter untersucht.⁷² Beim Geständnis des Christseins erfolgt Verurteilung, bei Leugnung die Freilassung⁷³ – diese Darstellung Justins stimmt völlig mit dem Bild überein, das wir aus dem Trajanreskript von 110/11 gewinnen.⁷⁴ Die Christen werden wegen des *nomen ipsum* verurteilt;⁷⁵ die Initiative für die Pogrome liegt nicht bei den Behörden, sondern bei der Bevölkerung.

Ein Ziel von Justins Vorstoß ist daher die kritische Prüfung der mit dem Christennamen zusammenhängenden *flagitia* durch den Kaiser.⁷⁶ Nicht Gerüchte sollen die Haltung gegenüber den Christen bestimmen⁷⁷, sondern das Wissen um ihr Leben und ihre Lehre.⁷⁸ Falls die Anschuldigungen unbeweisbar sind, müssen die Klagen fallengelassen werden.⁷⁹ Dies entspreche im übrigen der durch das Hadrian-Reskript an Minucius Fundanus geschaffenen Rechtslage. Justin fügt daher am Ende (?) seiner Petition eine Abschrift dieses Dokumentes an.⁸⁰

⁶⁷ Zu permanenten Denunziationen vgl. vor allem capp. 2–4 und 10,6 (Wartelle 108,16–20); 23,3 (W. 128,8–130,2). Zur *nominis delatio* als Mittel zur Prozeßeinleitung vgl. Theodor Mommsen, Römisches Strafrecht, Leipzig 1899 (Systematisches Handbuch der deutschen Rechtswissenschaft 1,4), S. 382–384.

⁶⁸ Vgl. z. B. 4,7 (Wartelle 102,21); vgl. 27,1 (W. 134,1); 28,4 (W. 136,3); 43,6 (W. 154,18).

⁶⁹ Vgl. z. B. 6,1 (Wartelle 104,1).

⁷⁰ Vgl. 11,1 (Wartelle 108,1f.).

⁷¹ Vgl. z. B. 4,7 (Wartelle 102,21); vgl. 27,1 (W. 134,1); 28,4 (W. 136,3); 43,6 (W. 154,18).

⁷² Vgl. 5,1 (Wartelle 102,1–4); Last., a. a. O. (Anm. 59), Sp. 1215f.

⁷³ Vgl. 4,6 (Wartelle 102,3–17).

⁷⁴ Plin. min., ep. 10,97.

⁷⁵ Vgl. 4 (Wartelle 100f.); 24,1 (W. 130,1–6). Zum Straftatbestand des *Christianus sum* vgl. Wlosok, Grundlagen, a. a. O. (Anm. 59), passim, und jetzt wieder: Friedrich Vittinghoff „Christianus sum“ – Das „Verbrechen“ von Außenseitern der römischen Gesellschaft, *Historia* 33 (1984), S. 331–357.

⁷⁶ Vgl. 2,3 (Wartelle 98,9–13).

⁷⁷ Vgl. ebenda und 3,1 (W. 100,4f.).

⁷⁸ Vgl. 3,2 (Wartelle 100,6–11).

⁷⁹ Vgl. 3,1 (Wartelle 100,1–6); 68,1 (W. 192,1–3).

⁸⁰ Vgl. 68,5–10 (Wartelle 194,14–26) = Eus., h. e. 4,9 (Schwartz 318,5–320,7) = Ruf., h. e. 4,9 (Mommsen 319,6–321,6). In diesem Verweis auf frühere Reskripte folgt Justin einer juristischen Praxis, die uns aus der Pliniuskorrespondenz bekannt ist (vgl. Plin. min., ep. 10,65,3 und Rudolf Freudenberger, Das Verhalten der römischen

Ich kann auf die mit diesem Dokument zusammenhängenden Probleme hier nicht im einzelnen eingehen.⁸¹ In unserem Zusammenhang entscheidend ist der Passus:

Εἴ τις οὖν κατηγορεῖ καὶ δείκνυσι τι παρὰ τοὺς νόμους πράττοντας, οὕτως διόριξε [όριξε Eus.] κατὰ τὴν δύναμιν τοῦ ἁμαρτήματος (68,10 [Wartelle 194,22–24]).

Wie Freudenberger im Anschluß an Schmid⁸² wahrscheinlich gemacht hat, „verstanden die Apologeten unter den νόμοι offenbar die *leges iudiciorum publicorum* (also etwa die *leges Corneliae, Pompeiae, Iuliae* gegen Mord, Fälschung, Ehebruch etc.) [...], während Hadrian offensichtlich auf die bereits vorliegenden kaiserlichen Reskripte [...] anspielt, von denen uns praktisch nur das Reskript Trajans an Plinius bekannt ist, das aber beileibe nicht das einzige gewesen sein muß.“⁸³

Ist diese Deutung richtig, so ist die Strategie Justins eine doppelte: Solange die nichtchristliche Bevölkerung einen Christen durch einfache Denunziationen in die Arena bringen konnte, mußte Justin einerseits durch Petitionen an den Kaiser als obersten Gerichtsherrn darauf dringen, den durch das Trajan-Reskript bestehenden *status quo* zu ändern. Justin versucht dies durch eine *interpretatio Christiana* des Hadrian-Reskriptes. Zum anderen mußte es ihm darum gehen, die Ignoranz der Nichtchristen zu überwinden und die pagane Umwelt über die eigentlichen Ziele der Christen zu unterrichten, um so Denunziationen vorzubeugen. Die pro-treptisch-missionarische Tendenz der Apologie entspringt also dem apologetischen Anliegen, das Los der Christen zu erleichtern.

Wieso aber bemüht sich Justin in einer Petition an den Kaiser, die pagane Umwelt über die Christen aufzuklären? Dies wird aus der kurzen Apologie deutlich.

Auch diese Schrift verfolgt die in der langen Apologie zu beobachtende Doppelstrategie: Klage an den Kaiser über die Verurteilung wegen des *nomen ipsum*, Aufklärung der Bevölkerung, um Denunziationen vorzubeugen.⁸⁴ Hinzu kommt ein persönliches Motiv: Der christliche Philo-

Behörden gegen die Christen im 2. Jahrhundert, dargestellt am Brief des Plinius an Trajan und den Reskripten Trajans und Hadrians, München 1967 [MBPF 52], S. 237.

⁸¹ Vgl. z. B. Freudenberger, a. a. O. (Anm. 80), S. 216–234.

⁸² Wolfgang Schmid, *The Christian Re-Interpretation of the Rescript of Hadrian*, *Maia* 7 (1955), S. 5–13, v. a. 9.

⁸³ Freudenberger, a. a. O. (Anm. 80), S. 228. Das *τι* als „apologetischen Zusatz“ zu streichen (so Schmid, a. a. O. [Anm. 82] und Freudenberger, ebenda), scheint mir nicht unbedingt zwingend. Gegen Schmid und Freudenberger spricht Speigl, a. a. O. (Anm. 7), S. 105 von einer „bewußten Neuregelung“ durch Hadrian. Ähnlich auch W. H. C. Frend, *Martyrdom and Persecution in the Early Church*, Oxford 1965, S. 224 f.

⁸⁴ Vgl. 1,2 (Wartelle 196,5–13); 2,16 (W. 200,29–44). Keresztes, *Second Apology*, a. a. O. (Anm. 4), S. 867–869, überbetont den Unterschied zwischen der langen und der

soph fürchtet auch für sich ein Verfahren, falls er von seinem Feind, dem Philosophen Crescens, denunziert wird. Dieser hatte ihm Atheismus und Asebie vorgeworfen und sich damit die Sympathien der Bevölkerung gesichert.⁸⁵ Da die *nominis delatio* aber ausreichte, um einen Prozeß gegen ihn einzuleiten, mußte es Justin gerade auch im eigenen Interesse daran gelegen sein, die Massen von der Harmlosigkeit des Christentums zu überzeugen. Es ging also darum, in einem Zeitalter, das noch keine Massenmedien kannte, eine große Zahl von Menschen über das wahre Wesen des Christentums zu informieren, um sich auf diese Weise vor Denunziationen zu schützen.

Nun war es, wie oben schon beiläufig erwähnt, seit der Zeit Hadrians üblich, durch den Kaiser subskribierte *libelli* öffentlich aufzustellen, selbst wenn der Anlaß der Petition von geringem öffentlichen Interesse war.⁸⁶ Genau dies aber scheint mir das eigentliche Ziel der kurzen Apologie Justins zu sein, wie aus den Schlußkapiteln hervorgeht:

Καὶ ὑμᾶς οὖν ἀξιούμεν ὑπογράψαντας τὸ ὑμῖν δοκοῦν προθεῖναι τοῦτι τὸ βιβλίδιον, ὅπως καὶ τοῖς ἄλλοις τὰ ἡμέτερα γνωσθῆ καὶ δύνωνται τῆς ψευδοδοξίας καὶ ἀγνοίας τῶν καλῶν ἀπαλλαγῆναι, οἱ παρὰ τὴν ἑαυτῶν αἰτίαν ὑπεύθυνοι ταῖς τιμωρίας γίνονται [...]
Ἐὰν δὲ ὑμεῖς τοῦτο προγράψητε, ἡμεῖς τοῖς πᾶσι φανερὸν ποιήσοιμεν, ἵνα εἰ δύναιτο μεταθῶνται τούτου γε μόνου χάριν τούσδε τοὺς λόγους συνετάξαμεν (14,1; 15,2 [Wartelle 216,1-4.2-4]).

Während also Justin einerseits an den Kaiser appelliert, die in seinem Namen gesprochenen Urteile gegen die Christen zu überprüfen, möchte er doch auch andererseits verhindern, daß es überhaupt zu Anklagen kommt. Da er weiß, daß Petitionen mit dem Kommentar des Kaisers öffentlich ausgestellt werden, sieht er hierin das beste Mittel, aufklärerisch tätig zu werden. So erklären sich auch die protreptischen Passagen in dieser Apologie. Denn Adressat ist eben nicht nur der Kaiser, sondern indirekt auch das römische Volk, das sich an den Aushängen über die neueste Rechtsprechung informiert.⁸⁷

Diese Überlegung wird um so wahrscheinlicher, wenn wir in Betracht ziehen, wo die *libelli* ausgehängt wurden. Aus einer Inschrift aus dem Jahre 238 (CIL III, 12336) geht hervor, daß der *liber libellorum rescriptorum et propositorum*, also die aus verschiedenen subskribierten *libelli* zusammengeklebte Rolle, in Rom im Porticus der Trajansthermen propo-

kurzen Apologie, indem er sie unterschiedlich lokalisiert (Asien bzw. Rom). Für unterschiedliche Abfassungsorte gibt es jedoch keine sicheren Hinweise.

⁸⁵ Vgl. cap. 3 in den Editionen (nach cap. 8 in A: letzteres wohl aus strukturellen Gründen korrekt; vgl. Holfelder, a.a.O. [Anm. 1], S. 245, Anm. 113).

⁸⁶ Zur Proposition seit Hadrian vgl. v. Premerstein, a.a.O. (Anm. 29), Sp. 42f.; Millar, a.a.O. (Anm. 1), S. 244.

⁸⁷ Vgl. Holfelder, a.a.O. (Anm. 1), S. 248–251.

niert wurde. Mommsen hat vermutet, daß dieser Ort deshalb gewählt wurde, weil „das Amtlocal des [für den Aushang zuständigen] Stadtpräfekten am Tellustempel, unmittelbar bei diesen Thermen sich befand.“⁸⁸ Dies wird aber sicher nicht der einzige und vielleicht nicht einmal der wichtigste Grund gewesen sein. Vielmehr zeigt ein Blick auf die Karte die zentrale Lage der Trajansthermen in unmittelbarer Nachbarschaft zum Colosseum.⁸⁹ Sie waren, wie alle antiken Bäder, weit mehr als nur Reinigungsanstalten, vielmehr gleichzeitig Kommunikations- und Freizeitzentren.⁹⁰ „Schilderungen vom Leben in den Bädern [...] zeigen uns, daß es auch gastronomische Betriebe gegeben haben muß, neben fliegenden Händlern für Getränke und Süßigkeiten. Verkaufsstände und Gasträume befanden sich wohl in erster Linie in den Umfassungsgebäuden. In den Säulenhallen wimmelte es nach den Beschreibungen von Zeitgenossen von ‚Garköchen, Schankmädchen und Kupplern‘.“⁹¹ Mit anderen Worten, durch den Aushang in den Thermen war den subskribierten *libelli* ein Maximum an Publikumsresonanz sicher, und genau diese antike Form der „Massenkommunikation“ macht sich Justin zunutze.

In dem Brauch der Proposition scheint mir also der entscheidende Grund dafür zu liegen, warum sich Justin nicht nur an den Kaiser, sondern auch an die pagane Umwelt wendet. Es ist also keineswegs ein Zeichen von Naivität, wenn der Apologet erwartet, der Kaiser werde für die Verbreitung der Bittschrift sorgen, wie man in der Forschung gemeint hat,⁹² sondern ergibt sich ganz notwendig aus der Praxis der kaiserlichen Rechtsprechung.

4. Miltiades: Über Veranlassung und Ziel der Apologie des Miltiades haben wir keinerlei Informationen.
5. Melito: Die überlieferten Fragmente bieten ein vergleichsweise klares Bild.⁹³ In Asien hat es neue Erlasse gegeben, die die Spannungen zwischen den Christen und ihrer nichtchristlichen Umwelt verschärft haben. Über die üblichen Denunziationen hinaus haben die *καὶνὰ δόγματα* zu offenen Plünderungen und Überfällen auf Christen geführt. Leider wissen wir nicht, auf welche *δόγματα* sich Melito hier bezieht.⁹⁴ Melitos Anliegen ist

⁸⁸ Theodor Mommsen, *Gesammelte Schriften* II, Berlin 1905, S. 183 Anm. 1, aufgrund von CIL VI, 31959; vgl. Samonati, a. a. O. (Anm. 29), S. 805. Zu den Trajansthermen allgemein vgl. Kjeld de Fine Licht, *Untersuchungen an den Trajansthermen zu Rom*, Kopenhagen 1974 (*Analecta Romana Instituti Danici* VII suppl.).

⁸⁹ Vgl. Abbildung 87 bei Werner Heinz, *Römische Thermen. Badewesen und Badeluxus im Römischen Reich*, München 1983.

⁹⁰ Vgl. Erika Brödner, *Die römischen Thermen und das antike Badewesen. Eine kulturhistorische Betrachtung*, Darmstadt 1983, S. 73, 91.

⁹¹ Ebenda S. 123; vgl. die antiken Belege S. 125–127.

⁹² So Aimé Puech, *Les Apologistes Grecs du II^e Siècle de notre Ere*, Paris 1912, S. 5; ähnlich Lortz, a. a. O. (Anm. 4), S. 18 ff.

⁹³ Vgl. Frgg. 1 f. (Hall 62; 64).

⁹⁴ Daß es sich um das Reskript von 176/77 handelt, in dem Marcus Aurelius die Beunruhigung des Volkes durch religiöse Neuerung verbietet (Dig. 48,19,30) ist mög-

klar: Er stellt eine Alternative auf: Entweder die Erlasse stammen vom Kaiser, dann sind sie zu ertragen; nicht jedoch die Übergriffe aus der paganen Bevölkerung, die Melito beendet sehen möchte. Falls die Erlasse nicht vom Kaiser stammen, bittet Melito um so dringlicher um Maßnahmen zur Beendigung der Pogrome, und das heißt doch wohl in erster Linie um eine Rücknahme der Erlasse. Im weiteren Verlauf wendet Melito eine apologetische Technik an, die schon bei Justin zu beobachten war: die Berufung auf die Erlasse der Vorgänger des Kaisers zugunsten der Christen. Melito führt zwei dieser Erlasse an: das von Justin zitierte Hadrian-Reskript und ein Schreiben von Antoninus Pius „an die Städte“, darunter Larisa, Thessalonike und Athen, sowie an alle Griechen, das Übergriffe auf die Christen verbot.⁹⁵

Andererseits sind die Unterschiede zu Justin bemerkenswert: Justin protestiert gegenüber dem Kaiser gegen die juristische Grundlage der Christenprozesse und wendet sich darüber hinaus an die pagane Umwelt, um durch Information Verleumdungskampagnen vorzubeugen. Melito hingegen protestiert nicht gegen die Behandlung der Christen durch die Behörden allgemein, sondern gegen *neue* behördliche Maßnahmen, weil sie zu Pogromen von seiten der nichtchristlichen Bevölkerung führen. Überdies ist Melitos Argumentation, soweit wir dies erkennen können, vornehmlich auf den Adressaten, den Kaiser zugeschnitten; von einer protreptischen Absicht ist nichts spürbar.

6. Apollinaris: Wir haben keine Informationen über Hintergrund und Absicht dieser Petition.
7. Athenagoras: Die Situation, die der Πρῶσις zugrunde liegt, ist der Justins außerordentlich ähnlich: Die Bevölkerung steht den Christen feindlich gegenüber; es finden Pogrome statt.⁹⁶ Denunziationen haben zu Hinrichtungen geführt.⁹⁷ Sie stützen sich auf Beschuldigungen (ἐγκλήματα – das Wort hat geradezu die Funktion eines Leitmotivs⁹⁸), deren Widerlegung die Schrift strukturiert, nämlich Atheismus, Kannibalismus und Inzest⁹⁹.

lich, jedoch keineswegs erwiesen. Falls es gemeint ist, hätte es einen seltsam kontraproduktiven Effekt gehabt.

⁹⁵ Zu diesem Erlaß vgl. Timothy David Barnes, *Legislation Against the Christians*, *JRS* 58 (1968), S. 32–50 = ders., *Early Christianity and the Roman Empire*, London 1984, Nr. 2, S. 37.

⁹⁶ 1,3 (Schoedel 4).

⁹⁷ Ebenda: ... ὅπως παυσόμεθα ποτε ὑπὸ τῶν συκοφαντῶν σφαττόμενοι. Ὑπὸ ist hier wohl im Sinne von „aufgrund“ zu übersetzen. Denunziationen werden weiter erwähnt in 2,1 (Schoedel 6). Zur Wortbedeutung von συκοφάντης vgl. Freudenberger, a.a.O. (Anm. 80), S. 222–224.

⁹⁸ Es ist innerhalb unserer Schriftengruppe ausschließlich in der Πρῶσις belegt; vgl. Goodspeed, *Index*, a.a.O. (Anm. 20), s. v.

⁹⁹ Vgl. die *partitio* in 3 (Schoedel 8). Athenagoras gliedert seine Ausführungen dementsprechend in eine Widerlegung von Atheismus (4,1–30,6), Inzest (32,1–34,3) und Kannibalismus (35,1–36,3).

Gleichwohl stützt sich offenbar auch im Erfahrungsbereich des Athenagoras die Verurteilung nicht auf den Nachweis irgendwelcher Vergehen,¹⁰⁰ die Gegenstand unbegründeter Gerüchte sind,¹⁰¹ sondern allein auf den Vorwurf des *nomen ipsum*, wie der Autor nicht müde wird zu betonen.¹⁰²

Sein Anliegen ist klar: Er verlangt eine gesetzliche Gleichstellung der Christen mit den anderen Religionen des römischen Reiches. Das *exordium* der Rede beginnt bereits mit dem Hinweis auf die Gleichbehandlung, deren sich alle Kulte unter römischer Herrschaft erfreuen¹⁰³ – mit Ausnahme der Christen. Deshalb bedarf es eines Gesetzes, um diese Ungerechtigkeit gegenüber den Christen zu beenden:¹⁰⁴ Christen müssen allen anderen Bewohnern des römischen Reiches gleichgestellt werden.¹⁰⁵ Verurteilungen dürfen nur bei Nachweis krimineller Vergehen erfolgen.¹⁰⁶

Während sich Justin jedoch über den direkten Adressaten hinaus an die Römer insgesamt wendet, spielt ein derartig protreptisch-propagandistisches Anliegen bei Athenagoras, wenn überhaupt, nur eine untergeordnete Rolle.¹⁰⁷ Die Darstellung christlicher Lehre und christlichen Lebens hat einzig den direkt juristisch-apologetischen Zweck, vom Kaiser ein Gesetz zu erbitten, das die Gleichstellung der Christen mit den anderen Kulturen garantiert, und *nicht* den, die pagane Umwelt über die Christen aufzuklären, um so dem Denunziantentum vorzubeugen.

Das Bild, das sich aus unserem skizzenhaften Überblick über die verschiedenen Vertreter der Gattung „christliche Apologie als Petition an den Kaiser“ ergibt, ist also außerordentlich komplex, und es ist in jedem Einzelfall zu prüfen, welcher historischen Situation die christlichen *libelli* jeweils entspringen und was sie erreichen wollen. Was sie gleichwohl eint, ist das Bemühen, die rechtliche Stellung der Christen zu verbessern. Es gibt daher meines Erachtens keinen zwingenden Grund, die Historizität dieser Peti-

¹⁰⁰ 2,1 (Schoedel 4): ... και οὐδεις ἀδικῶν Χριστιανὸς ἐλήλεκται ...; ferner 2,2 (Sch. 6). 5 (ebenda).

¹⁰¹ 1,4 (Sch. 4); 2,1 (ebenda). 6 (Sch. 6).

¹⁰² Vgl. 1,2 (Sch. 2; vielleicht Glosse). 3 (Sch. 4); 2,1 (ebenda). 2 (Sch. 6). 4 (ebenda). 5 (ebenda).

¹⁰³ 1,1–2 (Sch. 2f.); entscheidendes Stichwort in 1,2: ἰσονομοῦνται.

¹⁰⁴ 2,1 (Sch. 4): ... ἀποσκευάσαι ἡμῶν νόμῳ τὴν ἐπήρειαν ...; vgl. auch 9,3 (Sch. 20).

¹⁰⁵ 2,4 (Schoedel 6): τὸ τοῖνυν πρὸς ἅπαντας ἴσον και ἡμεῖς ἀξιοῦμεν ...; vgl. ferner 2,6 (ebenda), wo Athenagoras fordert, die Kaiser sollten unvoreingenommen (ἴσους) entscheiden. Die Wahl des Wortes ist auch hier sicher im Hinblick auf das Anliegen der Apologie zu verstehen.

¹⁰⁶ Ebenda.

¹⁰⁷ Vgl. hierzu Pellegrino, a.a.O. (Anm. 4), S. 45–47. Während Pellegrino aber S. 3f. in den Schriften des Athenagoras eine Entwicklung sieht (Προσβεια apologetisch – Περί ἀναστάσεως νεκρῶν protreptisch), würde ich eher auf den unterschiedlichen Adressatenkreis beider Schriften verweisen wollen. Vgl. ferner Schoedel, a.a.O. (Anm. 3), S. XIII mit Anm. 15.

tionen anzuzweifeln – sieht man einmal von der rätselhaften Schrift des Aristides ab.¹⁰⁸ Zwar wissen wir nicht, ob sie auch tatsächlich eingereicht wurden. Aber es kann wohl kein Zweifel daran bestehen, daß sie zumindest als echte Petitionen konzipiert wurden.

Diese Vermutung wird auch dadurch unterstützt, wenn wir uns den Zeitpunkt ihrer Abfassung vergegenwärtigen. Die Zeitspanne ist nämlich verhältnismäßig kurz: Sie umfaßt nicht einmal sechzig Jahre. Die erste Apologie, die des Quadratus, wendet sich an Hadrian. Just er ist es aber auch gewesen, der, wie oben bereits dargestellt wurde, das Reskriptionsverfahren auf Anfragen von Privatpersonen überhaupt erst einheitlich geregelt hat. Das ist keineswegs ein Zufall, denn es bedeutet, daß es vor Hadrian überhaupt keine christlichen Apologien in unserem Sinne gegeben haben *kann*. Als aber Hadrian diese juristische Möglichkeit eröffnete, wurde sie von den Christen sogleich genutzt. Sie versprachen sich von diesem Weg wohl vor allem deshalb Erfolg, weil das Trajan-Reskript – zumindest in ihren Augen – die Rechtslage keineswegs eindeutig geregelt hatte, galt doch das kaiserliche Reskript – im Unterschied zum allgemeingültigen Edikt¹⁰⁹ – zunächst nur für die Provinz, deren Statthalter es zugestellt worden war.¹¹⁰

Trajan hatte zudem in seiner Epistel an Plinius ausdrücklich festgestellt, daß er keine allgemein gültige Norm aufstellen wolle,¹¹¹ auch wenn sich in der Praxis die römischen Behörden generell an die im Anschluß daran gegebenen Empfehlungen hielten.¹¹² Überdies glaubten die Christen, das

¹⁰⁸ Man hat in der Forschung dagegen geltend gemacht, daß die Apologien länger als alle erhaltenen *libelli* seien und daß sie Redecharakter hätten. (Vgl. Millar, a.a.O. [Anm. 1], S. 563 zu Justin, der gleichwohl am Charakter dieser Apologien als authentischen Petitionen festhält, und Schoedel, a.a.O. [Anm. 3], S. XIII, zu Athenagoras. Zum Redecharakter ferner oben S. 300f. Ersteres ist ein *argumentum e silentio* von zweifelhaftem Wert, wissen wir doch, daß die Kaiser später ausdrücklich auf Kürze der *libelli* gedrungen haben. Vgl. oben S. 302. Handelte es sich nicht um echte Bittschriften, würden überdies Passagen wie der oben diskutierte Schluß von Justins kurzer Apologie sinnlos. Angesichts der Tatsache, daß Petitionen ursprünglich mündlich in Gegenwart des Kaisers vorgetragen wurden (vgl. oben S. 302), ist auch der Redecharakter der Apologien nicht weiter erstaunlich.

¹⁰⁹ Vgl. Riccardo Orestano, Gli Editti Imperiali. Contributo alla Teoria della Loro Validità ed Efficacia nel Diritto Romano Classico, *Bullettino dell' Istituto di Diritto Romano* 44 (1936/37), S. 219–331; Millar, a.a.O. (Anm. 1), S. 252–259.

¹¹⁰ Vgl. *Plin. min.*, ep. 10,65 und Freudenberger, a.a.O. (Anm. 80), S. 31f., 236f.

¹¹¹ „neque enim in universon aliquid, quod quasi certam formam habeat constitui potest.“ (*Plin. min.*, ep. 10,97,1).

Vgl. Freudenberger, a.a.O. (Anm. 80), S. 203–206; Speigl, a.a.O. (Anm. 7), S. 96 ff.

¹¹² Vgl. noch die Polemik Tertullians, *apol.* 2,6 ff.; 5,7. Das Trajan- wie das Hadrianreskript wurden vermutlich in die kaiserlichen Mandate (Dienstsanweisungen) an die Provinzgouverneure aufgenommen und erlangten so allgemeine Verbreitung; vgl. Freudenberger, a.a.O. (Anm. 80), S. 235–241, gestützt auf Tert. ad Scap 4,3 (CChr. SL 2,1130,21). 8 (ebenda 1131,53); ders., Art. Christenverfolgungen 1., in: TRE VIII, 1981, S. 23–29, 25; Joachim Moltzagen, Der römische Staat und die Christen im zweiten und dritten Jahrhundert, Göttingen 1970 (Hyp. 28), S. 34. Diese Theorie entspricht den antiken Gegebenheiten m. E. eher als die von J. Vogt, Art. Christenverfol-

Hadrian-Reskript ins Feld führen zu können, in dem sie – vermutlich fälschlich – ihre Auffassung bestätigt sahen, nicht das *nomen ipsum* allein sei schon strafbar, sondern lediglich begangene Straftaten. Damit schien ihnen eine hinreichende juristische Grundlage gegeben zu sein, um beim Kaiser mittels Petition intervenieren zu können und so die explosive Lage, in der sie sich befanden, zu entschärfen.

Die meisten Bittschriften richten sich an Marcus Aurelius. Auch das ist kein Zufall, wissen wir doch von ihm, daß er seine juristischen Aufgaben und Pflichten äußerst gewissenhaft erfüllte¹¹³ und die Christen daher von ihm eine wohlwollende Prüfung ihrer Klagen erwarten konnten.

Mit der Regierung Mark Aurels scheint aber gleichzeitig eine Entwicklung einzusetzen, die auch die Hoffnungen, die die Christen in ihre Petitionen gesetzt hatten, zunichte machte.¹¹⁴ Unter Marcus Aurelius finden wir nämlich erstmals die Ansicht ausgesprochen, daß den kaiserlichen *epistulae* allgemeine Gültigkeit zukomme.¹¹⁵ Ulpian hat unter Caracalla diese Auffassung nicht nur bestätigt,¹¹⁶ sondern intensiv an ihrer praktischen Durchsetzung – gerade auch im Hinblick auf die Christenfrage – gearbeitet. Er ist es nämlich gewesen, der im siebten Buche von *De officio proconsulis* erstmals die antichristlichen Reskripte der Kaiser zusammengefaßt hat.¹¹⁷ Durch diese Entwicklung erhielten die Reskripte eine autoritative Stellung, die ihnen vorher nicht zugekommen war. Hiergegen Bittschriften einzureichen, wurde nicht

gung I (historisch, Bewertung durch Heiden und Christen), in: RAC II, 1954, Sp. 1159–1208, 1171; Wlosok, Grundlagen, a.a.O. (Anm. 59), S. 28 f. (= 296), die die Verbreitung des Trajansreskriptes auf die Publikation der Plinius-Korrespondenz zurückführen. Zur exemplarischen Geltung von kaiserlichen Reskripten vgl. Schwind, a.a.O. (Anm. 37), S. 149 ff., 218 f.; Artur Steinwenter, Prolegomena zu einer Geschichte der Analogie II: Das Recht der kaiserlichen Konstitutionen, in: Studi in Onore di Vincenzo Arangio-Ruiz nel XLV Anno del Suo Insegnamento II, Neapel o. J., S. 169–186, v. a. 181 ff.; Kaser, a.a.O. (Anm. 29), S. 353 mit Anm. 50 f.

Zu vereinzelt Abweichungen vom Trajanreskript vgl. Wlosok, Grundlagen, a.a.O. (Anm. 59), S. 29 (= 296), Anm. 42.

¹¹³ Honoré, a.a.O. (Anm. 29), S. 12–14.

¹¹⁴ Vgl. hierzu Max Kaser, Das römische Privatrecht I, München 21971 (HAW III, 3, 1), S. 208 f.; etwas anders Schwind, a.a.O. (Anm. 37), S. 144 ff.

¹¹⁵ Gaius, Inst. 1, 5:

„Constitutio principis est, quod imperator decreto uel edicto uel epistula constituit. nec umquam dubitatum est, quin id legis uicem optineat, cum ipse imperator per legem imperium accipiat.“

Endredaktion der Institutiones um 161; vgl. A. M. Honoré, Gaius, Oxford 1962, S. 58 ff.

¹¹⁶ Inst. 1 (dig. 1, 4, 1, 1):

„Quodcumque igitur imperator per epistulam et subscriptionem statuit vel cognoscens decrevit vel de plano interlocutus est vel edicto praecepit, legem esse constat.“

Vgl. Pomp. (dig. 1, 2, 2, 11); Iul. (dig. 1, 3, 11); ferner cod. Iust. 1, 23, 2 aus dem Jahre 270 sowie Iust., inst. 1, 2, 6. Zur Datierung der *Institutiones* Ulpian's vgl. Tony Honoré, Ulpian, Oxford 1982, S. 171 f.: 213/214.

¹¹⁷ Lact., inst. 5, 11, 19 (Monat 186). Honoré, ebenda, nimmt als Abfassungsdatum das Jahr 213 an.

nur sinnlos, sondern war womöglich auch gar nicht mehr zulässig, da es keine Rechtsunsicherheit mehr gab, auf die sich die Christen hätten berufen können. Folglich hören die Apologien auch mit dem Ende der Regierungszeit Mark Aurels auf. Wären sie nur literarische Fiktionen, wäre diese exakte Übereinstimmung in der Chronologie der Petitionen und der allgemeinen rechtlichen Entwicklung zumindest erstaunlich.

Eine Subskription, die uns Aufschluß darüber geben könnte, ob und wie die Kaiser auf derartige Vorstöße von seiten der Christen reagierten, ist uns leider nicht erhalten geblieben. Daraus läßt sich allerdings nicht schließen, daß es eine solche nicht gegeben hat, sondern nur, daß die christlichen *libelli* auch unabhängig von ihrer offiziellen Proposition weiterverbreitet wurden. Hieraus läßt sich möglicherweise auch die allgemeine Bezeichnung ἀπολογία erklären: Wer die Werke nicht im Hinblick auf ihre technische Funktion als *libelli* las, mußte in ihnen ganz allgemein Verteidigungsreden für das Christentum sehen. Als solche vermochten sie die verfolgten Gemeinden innerlich zu stärken und dem einzelnen Christen Argumente in der Auseinandersetzung mit der paganen Umwelt an die Hand zu geben.¹¹⁸ Im Zusammenhang mit dieser sekundären nicht-administrativen Verwendung könnten die Petitionen dann als Apologien bezeichnet worden sein, und zwar möglicherweise in Erinnerung an die Apologie des Sokrates. Anhaltspunkte für ein derartiges Verständnis der *libelli* boten die Schriften selbst, in denen Sokrates als „das Urbild des unschuldig leidenden Gerechten“ eine wichtige Rolle spielt.¹¹⁹ Doch sei noch einmal betont, daß diese gewissermaßen unmittelbare Außenwirkung der Petitionen *nicht* ihren primären Zweck darstellte, auch wenn diese Außenwirkung sicher ganz im Sinne ihrer Autoren war.

Ich fasse zusammen:

Die Gattung der christlichen Apologie hat ihren Sitz im Leben in der Reaktion der Christen auf die fortdauernden Denunziationen durch die pagane Umwelt, die zu Verurteilungen durch die römischen Behörden führen – *nominis ipsius causa*. Die Christen versuchen durch Ausschöpfung des ihnen allein verbliebenen Rechtsmittels, der Petition an den Kaiser, diese Unterdrückung zu beenden. Die einzelnen Stationen der Gattung können wir nun wie folgt skizzieren:

1. Unter der Regierung Hadrians wird es für Privatpersonen möglich, sich direkt an den Kaiser zu wenden, um von ihm ein Prozeßreskript zu

¹¹⁸ Vgl. Kurt Aland, Von Jesus bis Justinian. Die Frühzeit der Kirche in Lebensbildern, Gütersloh 1981, S. 92.

¹¹⁹ Vgl. Ernst Benz, Christus und Sokrates in der alten Kirche (Ein Beitrag zum altkirchlichen Verständnis des Märtyrers und des Martyriums), ZNW 43 (1950/51), S. 195–224; das Zitat auf S. 196. Zum literarischen Einfluß der Apologie des Sokrates noch im vierten Jahrhundert vgl. z. B. die Σωκράτους ἀπολογία des Libanius (decl. I ed. Foerster).

erlangen, das dann, zusammen mit der entsprechenden Petition, proponiert wird.

2. Die Christen benutzen diese juristische Möglichkeit, um auf ihre Lage aufmerksam zu machen. Die hierbei zugrundeliegenden Motive sind zweifacher Natur:
 - 2.1. Zum einen geht es ihnen ganz konkret darum, durch ein Gesuch an die oberste Appellationsinstanz, den oder die Kaiser, ihre trotz des Trajan-Reskriptes unklare rechtliche Stellung zu verbessern.
 - 2.2. Schon bald werden sie jedoch auch der Breitenwirkung gewahr, die die Proposition der subskribierten *libelli* zur Folge hat. Damit eröffnet sich ihnen die Möglichkeit, die nichtchristliche Umwelt über das wahre Wesen des Christentums aufzuklären und so Denunziationen vorzubeugen. Die vielfach beobachteten protreptisch-misionarischen Züge sind also die unmittelbare Konsequenz des apologetischen Anliegens und haben einen imperialen Verwaltungsakt (die Proposition) zur Voraussetzung.
3. Einer der entscheidenden Gründe für das Verschwinden der apologetischen *libelli* am Ende des zweiten Jahrhunderts könnte darin zu suchen sein, daß die antichristlich ausgerichteten Reskripte nunmehr universale Gültigkeit erlangen, die Appellation an den Kaiser mithin sinnlos wird.

Gleichwohl hat die hier entstandene Literaturgattung weitergewirkt: Zum einen erhält sie einen „Ableger“ im Typus der Rede πρὸς τοὺς Ἕλληνας, den man *cum grano salis* als Verselbständigung der protreptischen Passagen aus den Apologien ansehen könnte. (Die ersten, uns bekannten Vertreter dieser neuen Gattung, die Reden des Miltiades und Tatians, sind denn auch mindestens vierzig Jahre jünger als die erste christliche Apologie.)¹²⁰

Zum anderen wird die Apologie literarisiert und nun tatsächlich zur Fiktion, nämlich in Tertullians *Apologeticum*.¹²¹ Interessanterweise führt diese Literarisierung der Apologie auch zu bezeichnenden formalen Verschiebungen: Tertullian benutzt nicht etwa die Form der Petition an den Kaiser, möglicherweise deshalb, weil ihm diese Literaturgattung nicht genügend Freiräume bietet. Aus dem gleichen Grunde hatte er möglicherweise auch den Plan aufgegeben, sein apologetisches Anliegen in einem Werk vom Typ *adversus nationes* zu realisieren.¹²² Während bei der Petition erster Adressat

¹²⁰ Die Schrift des Josephus Περί τῆς τῶν Ἰουδαίων ἀρχαιότητος wird von Porph., de abst. 4,11 als πρὸς τοὺς Ἕλληνας zitiert. Dies „scheint nach Analogie der christlichen Apologeten gebildet zu sein“ (Wilhelm Schmid/Otto Stählin, Geschichte der griechischen Litteratur II/1 [HAW VII, 2,1], München 61920, S. 598, Anm. 1).

¹²¹ Vgl. Heinze, a.a.O. (Anm. 3), S. 285 ff.; J. P. Waltzing, Tertullien. Apologétique II, Liège/Paris 1919, S. 12; Becker, a.a.O. (Anm. 3), passim; Richard Klein, Tertullian und das römische Reich, Heidelberg 1968 (Bibliothek der klassischen Altertumswissenschaften N. F. 2,22), S. 9.

¹²² Vgl. Jean-Claude Fredouille, Tertullien et la Conversion de la Culture Antique, Paris 1972, S. 86.

immer der Kaiser ist und erst in zweiter Linie die pagane Umwelt, bietet die „Rede an die Heiden“ nur wenig Anknüpfungspunkte zur Entfaltung der juristischen Aspekte des Themas. Tertullian verbindet beides, indem er eine Verteidigungsrede vor einem imaginären Gerichtshof fingiert. Diese ist bereits in der Anrede an die *Romani imperii antistites* (apol. 1,1) bewußt allgemein gehalten und wendet sich so nicht nur an die Behörden, sondern ebenso an das gesamte römische Reich.¹²³ In der Universalität seines apologetischen Anspruches und in dessen vollendeter literarischer Umsetzung bildet Tertullian gleichzeitig den Gipfel und den Abschluß der altkirchlichen Apologetik im engeren Sinne.¹²⁴

¹²³ Vgl. Waltzing, a.a.O. (Anm. 121), z. St.; ferner Becker, a.a.O. (Anm. 3), S. 293.

¹²⁴ Becker, a.a.O. (Anm. 3), S. 305 f.